

AB

66513

PRO MEMORIA

Oder

Bründliche

Gewährung

Daß

Das Hessische Aufregal-
Conventional-Gericht weder in de-
nen beyden obhandenen Strittigkeiten

über

Die Hannoversche Mobilien-
Verlassenschaft

und

Das Amt Babenhausen vorbey ge-
gangen werden könne/

Noch weniger aber ein

NON ENS

seye.

ANNO M DCC XXXVII

PRO MEMORIA

1713

Erwählung

Der

1713

Landtag



Conventional

neu haben

AB 66. 573

Die

Erwählung

1713

Der

Landtag

Conventional

NON ENI

1713

ANNO M DCC XXXIII

240



Se sind von Seiten der Hessen; Darmstädtischen Ge-
sandschaft in comitiis zwey Impressa, sub Rubr:

Se sind von Seiten der Hessen; Darmstädtischen Ge-
sandschaft in comitiis zwey Impressa, sub Rubr:

Documentirter Bericht, was es um das Hes-
sische Aufregal- Conventional- Gericht
vor eine Beschaffenheit habe, zc.

und

Kurze Demonstration, daß in denen am Cam-
mer-Gericht pendenten beeden Mandats-
Sachen Hessen-Darmstadt contra Hessen-
Cassel, die Hanauische Mobiliar-Verlas-
senschaft, und das Amt Babenhausen be-
treffend, die Hessische Conventional-
Aussträge keine statt haben.

so beyde hier sub. Num. 1. & 2. mit einigen ihre volle Blöße dar-
stellenden Anmerkungen beygedruckt seyn, ad aedes Legatorum
distribuiret worden. In deren ersterem, so bereits durch ein
vorläuffiges Pro Notitia seine Abfertigung erhalten, der Hessi-
sche Conventional- und Stamm- Austrag, weilen die Univer-
sität Marburg nicht mehr gemeinschaftlich seye, ganz und gar
negiret, und vor ein Non Ens anz und ausgegeben: In dem
letztern hingegen die existenz dieses Aufregal- Gerichts nicht
negiret, sondern nur, daß solches in gegenwärtigen beeden Sa-
chen, weil von dem Kayserl. Cammer-Gericht Mandata sine
clausula erkannt worden, nicht statt habe, vermeyntlich erwie-
sen. Ueberhaupt aber mit diesen beyden Impressis nichts an-
ders gesucht werden will, als die Gemüther gegen die von Sei-
ten des Hen. Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch-
Fürstl. Durchl. in vorerwehnten beyden Sachen optimo jure
opponirte Exceptionem Aufregarum conventionalium & famil-
liarum

liarum Serenissimæ Domus Hassiacæ zu præoccupiren, und Sr. Hochfürstl. Durchl. die unanständige Intention, als ob Dieselbe nur die Sache damit ins weite zu spielen, und dem Recht zu entfliehen suchten, fälschlich und straffbarer weise aufzubürden.

Es können dahero auch des Hrn. Landgrafen Wilhelms Hochfürstl. Durchl. aus eben diesen Ursachen so wenig diese, als andere in bemeldten Scriptis enthaltene, allen Reichs-Ständischen Freyheiten und Principiis auf eine so befremdliche Art entgegen zielende Sätze, dem Hochfürstl. Hauße-Hessen-Darmstadt, dessen gerechter und löblicher Eifer für die Reichs-Ständische Rechte und Vorzüge sich sonst in so mancher Gelegenheit auf das rühmlichste dargeleget, im mindesten nicht zuschreiben, noch solche für etwas anders, als eine unreiffe Geburt übel gearteter mehr ihre privat-convenienz, als ihrer Durchlauchtigsten Herrschafft Ehre und wahres Interesse respectirender Rathgeber halten, seynd auch versichert, daß so wohl die bereits dem Publico vorgelegte Impressa, als das an die allgemeine Reichs-Versammlung gerichtete, und dem fürtrefflichen Mayntzischen Directorio ad dictaturam publicam übergebene Memorial, nebst der in causa gefertigten Haupt-Deduction, alle diese auf bloße cavillationes gebaute Schein-Gründe satzsam entkräften werden.

Weilen aber gleichwohlen die Durchgehung vorberührter düssseitigen Impressorum mehr Zeit und Mühe erfordert, als je manden, um von dem Grunde derer in quæstion seyender Pieces volantes überzeugt zu seyn, anzumuthen nöthig ist; So hat man keinen Umgang nehmen wollen, durch gegenwärtige wenige Blätter dem Publico per breves positiones & contra-positiones in einem kurzen conspectu vorzulegen: wie nichtig und Reichs-Ständischer Hoheit und Freyheit widrig, die des Hrn. Erb-Prinzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. von Ihren Consulenten in materia substrata suppeditirte Theses: und wie fest und gut gegründet dagegen des Durchlauchtigsten Hrn. Statthalters fundamenta Exceptionis Austregarum conventionalium seyen, auch wie bedauerlich dahero dem Reichs-Fürstl. Wesen fallen müsse, aus leerer Hoffnung durch erschlichene Rechts-widrige Cameral-Judicata eine Sache zu gewinnen, der man in aperta Juris arena nicht trauen kan, das Fürstliche Hauß-Hessen-Darmstadt solchen consiliis überliefert zu sehen, die auf nichts anders abzielen, als denen bisherigen Bedrückungen des Beneficii primæ Instantiæ Statuum Imperii citato gradu behülfflich zu seyn. Positio

Positio Darmstadina

Responsio.

1^{ma}.
Weil man Casselischer
Seits in der Haupt-Sache
weiter nicht fortzukommen
getraue, so nähme man sei-
ne Zuflucht zu der Exce-
ptione Anstregarum, als-
les zu dem Ende, damit die
Sache unerörtert bleiben,
oder doch in einen solchen
Stand gerathen möge, daß
deren Endigung in vielen
Jahren nicht zu hoffen; al-
termassen nach dem Zeugnis
des Herrn Assessoris von
Ludolph die Exceptio
Anstregarum nicht ad ma-
turationem iustitiæ, wohl
aber darzu diene, daß der
Actor ad calendas græcas
verwiesen werde, auch die
Exempel, daß hierdurch ei-
ne Sache zu Ende gekom-
men, höchst rar, oder wohl-
gar nicht obhanden wären.

In allen Legibus wird mehr auf
utilitatem & decorum Publici, als das
jenige, so diesem oder jenem special-
casui am vorträglichsten, und also auf
das billiche principium gesehen, præ-
sumtionem militare pro Regula, non
pro Exceptione. Diesem zu folgen nun
ist billich, daß Fürsten und Stände
des Reichs nicht deterioris conditio-
nis als simple privati seyen, und also
gleich ihnen das Beneficium plurium
Instantiarum haben, inmassen auch
ein solches in denen Reichs-Funda-
mental-Gesetzen heilsamlich und bün-
dig versehen und geordnet ist; Weß-
wegen dann, wann auch schon darü-
ber ein und andern in seinem particu-
lari (so doch per Instantiam Anstrega-
rum per se involvire zu werden nullo
modo erweislich fallen wird) ein de-
trimentum zuwächse, darauf im ge-
ringsten nicht zu sehen ist, quia jus pu-
blicum derogat commodo privato-
rum, am wenigsten aber dergleichen
Reichs-Ständische Kleinode nach den-
jenigen Assertis, die ein Reichs-Hof-
Rath oder Cammer-Gerichts-Asses-
sor, der in seinen Judiciis de legibus pu-
blicis keine auctoritatem decisivam hat,
darinnen nach denen bekandten prin-
cipiis derer höchsten Reichs-Gerich-
ten zu statuiren gut findet, zu beuz-
theilen seyn werden, oder von denen
Reichs-Ständischen Rechten und
Freyhheiten in kurzem nichts mehr
übrig bleiben dürfte. Es kan und
mag auch der Vorwurf, daß durch
die Austräge die justiz öftters mehr
gehemmet, als befördert würde, um-
geschwillen an und vor sich von der al-
tergeringsten Erheblichkeit nicht geach-
tet werden, weilten solches vorerst noch
auf

auf eine Untersuchung und Vergleichung derer Aufregal-Handlungen mit denen ältern und jüngern Cammer-Visitations Memorialien ankommt, und wohl nicht schwer zu demonstrieren seyn dürfte: daß die immortalisirung derer Processu vor Errichtung des Cammer-Gerichts nicht so befandt gewesen, als sie nachhero in Teutschland worden sind, mithin den Grund eines solchen Schlusses zu zeigen schon genug ist, daß veritate & experientia teile, eine weit grössere, ja nach proportion unzählbare Menge Reichs-Händel für denen Reichs-Gerichten unausgemacht, und so zu sagen an einem ewigen Hacken hangen, als für denen Austrägen, deswegen aber zu behaupten: die Reichs-Gerichte dienen zu nichts, als die Processus zu immortalisiren, ein sehr falscher Schluss seyn würde.

Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt darff nur an die Busecker-Zhal-Sache, wo es dergleichen Exceptiones sehr irrelevant gefunden haben würde, und würcklich gefunden hat, zugleich aber auch an die Regul: Quod quisque juris in alium statuit &c. gedencken, sodann die Pacta Domus in Obacht halten, und die Hessische Stamm-Austräge für die Hand nehmen, um in der Kürze überzeugt zu seyn, daß des Hrn. Statthalters Hoch-Fürstl. Durchl. nichts weniger als demenigen Aufhalt der Sachen suchen, wovon man sich zu Darmstadt durch Ergreifung solcher irregulären Wege selbstn gestürzet hat. Über das ist der Processus Austragarum, als welcher gemeinlich eine gewisse Zeit, binnen welcher die Sache erörteret werden muß, vorgegeschrieben hat, wie überhaupt, also besonders nach dem pacto Hassiaco, an sich so kurz, daß er zu nichts weniger, als zu Verschleiffung derer

...gänglich nöthig, und auffer dem per
expressam literam tit. 3. P. 2. O. C. selbst
die causæ spoli ad Austregas legales,
geschweige dann conventionales, ver-
wiesen seyn, bezubringen vermögte,
entblödet sich aber nicht deficienti cau-
sa dennoch den effectum zu begehren.

Der berühmte Coccejus hat in sei-
ner Dissertation de abusu Mandatorum
S. C. klar dargethan, vorerst wie weit
und wohin die so genannte vier Fälle
gehen? worauf der Mandat-Process
vermöge der Ordnung und letztern Vi-
sitations; Abschieds §. 9. præcisè re-
stringiret ist. Zum andern, was Fürst-
fürsten, Fürsten und Ständen vor ein
unleidentlich præjudiz zugezogen wird,
wann das Cammer-Gericht über so-
thane Befehle nach eigener Willkühr
hinaus gehet, und unterm Schein des
Mandat-Processus die so sorgfältig ver-
wahrte privilegia Fori & Austregarum
eludiret. Und drittens, was vor eine
offenbahre injustiz darunter verborg-
en: daß ordinaire und Haupt-Sach-
en auf solchen Fuß tractiret, und de-
rogestalt brevi manu, ohne das andere
Theil gnugsam zu hören, levato velo
entschieden werden wollten? Dann
so viel erstlich die vier Fälle betrifft,
so würden dieselbe weder Maas noch
Ziel haben, woferne sie ganz general
und so zu verstehen wären, wie solche
concipirt seyn, wellen ein factum gar
leicht pro nullo jure justificabili auszu-
schreyen, oder ein damnum irrepara-
bile zu fingiren ist, wann dergleichen
unerfindliche narrata die jurisdiction
fundiren, und die Haupt-Sachen un-
ter diesem prætext, mit Vorbeziehung
der ersten Instanz vor die Reichs-Ger-
ichte gezogen werden können. Ge-
dachter Autor behauptet mit höchstem
Zug, daß dis kein Schatten von einer
justiz, sondern ein blosses Würffel-
spiel,

gänglich nöthig, und auffer dem per
expressam literam tit. 3. P. 2. O. C. selbst
die causæ spoli ad Austregas legales,
geschweige dann conventionales, ver-
wiesen seyn, bezubringen vermögte,
entblödet sich aber nicht deficienti cau-
sa dennoch den effectum zu begehren.

Der berühmte Coccejus hat in sei-
ner Dissertation de abusu Mandatorum
S. C. klar dargethan, vorerst wie weit
und wohin die so genannte vier Fälle
gehen? worauf der Mandat-Process
vermöge der Ordnung und letztern Vi-
sitations; Abschieds §. 9. præcisè re-
stringiret ist. Zum andern, was Fürst-
fürsten, Fürsten und Ständen vor ein
unleidentlich præjudiz zugezogen wird,
wann das Cammer-Gericht über so-
thane Befehle nach eigener Willkühr
hinaus gehet, und unterm Schein des
Mandat-Processus die so sorgfältig ver-
wahrte privilegia Fori & Austregarum
eludiret. Und drittens, was vor eine
offenbahre injustiz darunter verborg-
en: daß ordinaire und Haupt-Sach-
en auf solchen Fuß tractiret, und de-
rogestalt brevi manu, ohne das andere
Theil gnugsam zu hören, levato velo
entschieden werden wollten? Dann
so viel erstlich die vier Fälle betrifft,
so würden dieselbe weder Maas noch
Ziel haben, woferne sie ganz general
und so zu verstehen wären, wie solche
concipirt seyn, wellen ein factum gar
leicht pro nullo jure justificabili auszu-
schreyen, oder ein damnum irrepara-
bile zu fingiren ist, wann dergleichen
unerfindliche narrata die jurisdiction
fundiren, und die Haupt-Sachen un-
ter diesem prætext, mit Vorbeziehung
der ersten Instanz vor die Reichs-Ger-
ichte gezogen werden können. Ge-
dachter Autor behauptet mit höchstem
Zug, daß dis kein Schatten von einer
justiz, sondern ein blosses Würffel-
spiel,

...spiel, und noch weit schlimmer wäre, weilen auf des Klägers blosses Anbringen das beklagte Theil unverhöretz Sachen verdammet würde; Qualis processus non juris, sed injuriar, wie seine aus dem Mindano angezogene Worte lauten: non boni viri, sed latrunculi, non Judicis, sed Tyranni, non Dei, sed Diaboli & Cyclopicus est. Zu Erkennung eines Mandati S. C. wird erfordert: das in facto, worauf dasselbe abgefasset ist, zwischen denen Partheyen kein Streit seye, noch seyn könne. Und aus diesem principio stieffen die Mandata de non offendendo pignorationis, arresti, & nunciacionis novi operis her, weilen kein freitig factum mit unterlaufft, welchem das andere Theil widersprechen kan, sondern offensio, pignoratio, arrestum, &c. an und vor sich verbotten ist. So bald aber das factum zweiffelhaft ist: ob das Beklagte Theil sich seines Rechts gebraucht habe? so kan anders nicht, als vermittelst eines ordentlichen processus verfahren, und das Beklagte Theil durchaus nicht durch mandata angestrenget werden, ut aliquid præster, aut jure seu possessione cedat.

Inns besondere deduciret mehr erwehnter Auctor zweytenz: quod extensio talis Mandatorum S. C. wie in gegenwärtigen Fällen klar vor Augen liegt, cum incredibili partis adversæ, & imprimis Statuum Imperii injuria ac præjudicio conjuncta sit, wann der Mandat-Process extra fines suas, & in casibus facti dubii gestattet werden solte, ob schon exceptiones sub- & obreptionis frey blieben. Dann es lauffet (a) wider alle Rechte, absque causæ cognitione jemand straffen, oder ihn auch nur damit bedrohen zu wollen. Wenigstens ist es kein geringer tort, daß

...spiel, und noch weit schlimmer wäre, weilen auf des Klägers blosses Anbringen das beklagte Theil unverhöretz Sachen verdammet würde; Qualis processus non juris, sed injuriar, wie seine aus dem Mindano angezogene Worte lauten: non boni viri, sed latrunculi, non Judicis, sed Tyranni, non Dei, sed Diaboli & Cyclopicus est. Zu Erkennung eines Mandati S. C. wird erfordert: das in facto, worauf dasselbe abgefasset ist, zwischen denen Partheyen kein Streit seye, noch seyn könne. Und aus diesem principio stieffen die Mandata de non offendendo pignorationis, arresti, & nunciacionis novi operis her, weilen kein freitig factum mit unterlaufft, welchem das andere Theil widersprechen kan, sondern offensio, pignoratio, arrestum, &c. an und vor sich verbotten ist. So bald aber das factum zweiffelhaft ist: ob das Beklagte Theil sich seines Rechts gebraucht habe? so kan anders nicht, als vermittelst eines ordentlichen processus verfahren, und das Beklagte Theil durchaus nicht durch mandata angestrenget werden, ut aliquid præster, aut jure seu possessione cedat.

Inns besondere deduciret mehr erwehnter Auctor zweytenz: quod extensio talis Mandatorum S. C. wie in gegenwärtigen Fällen klar vor Augen liegt, cum incredibili partis adversæ, & imprimis Statuum Imperii injuria ac præjudicio conjuncta sit, wann der Mandat-Process extra fines suas, & in casibus facti dubii gestattet werden solte, ob schon exceptiones sub- & obreptionis frey blieben. Dann es lauffet (a) wider alle Rechte, absque causæ cognitione jemand straffen, oder ihn auch nur damit bedrohen zu wollen. Wenigstens ist es kein geringer tort, daß

tis horum mandatorum ultra limites suos extensio, idque in infinitum: Et enim ubi semel de factis dubiis quoque mandata hæc admittuntur, atque adeo illi, qui soli jure positi sunt fines, moventur, nulli alii reliqui sunt, sed omnia prope in horum mandatorum formas verti possunt, omnesque Statuum causæ ab incerto jure ac libitu judicis pendent. Selbst der Herr Assessor von Ludolph redigirt die Mandat-Sachen in vier classes, mit dem Beyfügen, daß die zwey letztere praxi forensi introducirt wären; vid. Comment. de jure Cam. Sect. I. §. IX. n. 18. pag. 107.

Wer gibt aber dem Cammer-Gericht sothane Macht in præjudicium Statuum: bevorab contra legem scriptam? Er stellet auch nicht in Abrede, daß die decisio causæ principalis ad Aufstregas gehöre.

loco allegat, circa finem p. III.

Wie kommt nun dis mit des Cammer-Gerichts Verfahren wegen der Hannauischen Mobilien-Berlassenschaft, und des Amts Wabenhauseu überein? Der am Ende sothanen Sphi annectirte modus, wie die Stände hiemit um ihre erste instanz gebracht werden könten, wird beym gesamtten Reich so wenig Beyfall finden, als das Cammer-Gericht über die Reichs-Gesetze zu urtheilen hat. Der Process super litigiofa possessione soll lediglich zu conservation des possession-Standes dienen In gegenwärtigem Fall aber, und da dieser ganz auffer Zweifel war, hat sich das Cammer-Gericht in ordinario zu sprechen angemasset: Und zwar unterm prætext einiger in denen Urtheilen zum Grund gesetzten, und notorie ad petitorium gehörigen paratorum, die da weder produciret, noch

noch recognosciret, vielweniger jes mahlen vor gültig erkant worden, und worüber das Beklagte Theil noch nicht gehöret ist, da doch das Cammer Gericht in Sachen Hessen Darmstadt contra Chur Pfalz, den Flecken Schaafheim betreffend, per sententiam öffentlich declariret: daß in causa mandati das petitorium & ordinarium nicht zu attendiren, sondern allen das summariissimum zu entscheiden sey: Welches alles sich unmöglich miteinander conciliiren läßt, man müßte dann des Senecæ Warnung bey seit setzen, und das gefährliche principium etabliren wollen: quod infinita licentia data sit iudici.

Positio Darmstadina

3^{ia}.

Es seye zwar an sich richtig, daß zwischen legal- und conventional-Austrägen ein Unterscheid seye, man könne auch nachgeben, daß letztere nach denen hierüber errichteten Pactis constituiret werden müßten, die dann auch wohl einen gewissen modum procedendi vorschreiben möchten: daß aber selbigen bewegen eine mehrere Gewalt, als denen legalibus zugeeignet seye, und solche also auch in causis aliàs ad Processum Mandatorum qualificatis Platz haben könnten, seye falsch, weil (a) Austregæ über-

Responso.

So viel hier Sätze vorhanden sind, so viel zeigen sich befremdliche cumuli solcher Thesium, die man aus der Feder eines Reichs- Ständischen Dieners fließen zu können, nicht glauben würde, wann sie nicht dem Publico vor Augen lägen. Was der Gegentheil über diese verkehrte Lehr- Sätze anführet, solche wollen nur von denen Austregis legalibus verstanden seyn, mithin wird sehr unschicklich von daher auf die Austregas conventionales argumentiret. Der eigentliche und wesentliche Grund des Unterscheids inter Austregas legales & conventionales bestehet darinnen: daß jene nach Vorschrift der Cammer Gerichts- Ordnung, als worinnen dieselbe einzig und allein fundiret sind, diese aber nach demjenigen Pactis & Conventionibus, worauf dieselbe angeordnet worden, beurtheilet werden müssen. Sind bey ein oder andern Ständen die Conventional- Austräge nur auf solche

haupt nur notionem, nicht aber executionem hätten, ohne welche doch ein Mandat zu erkennen, lächerlich wäre, ein solcher Satz (b) wofür Gott behüten wolle, das Faust-Recht wieder einführen würde, auch dergleichen Convention (c) bey dem Hauße Hessen gar nicht obhanden, massen (d) das allegirte Pactum von 1568. nach Errichtung der Cammer-Gerichts-Ordnung gemacht, und also nach deren Senu, und nicht anders, zu verstehen seye, weil sonst (e) folgen würde, daß singuli Status denen Legibus Imperii durch ihre Pacta derogiren könnten, und daher (f) auch die Worte des angeführten: **Um was Sachen willen das wäre** &c. zwar das objectum Judicii Austregalis, welches sich NB. auf alle Irrungen erstreckte, begriffen; Es müßten jedoch beide Theile in behörigen Schranken bleiben, und von allen Thätlichkeiten absehen, welches aber des Hrn. Statthalters Hoch-Fürstl. Durchl. nicht gethan, weßwegen dann,

die Casus eingerichtet, worinnen keine Mandata sine clausula regulariter erkannt werden mögen, so hat es dabey sein Verbleiben; Sind aber die Austregæ Conventionales auch auf die Causas Diffidationum, Pignoratorum, Arrestorum, Litigiosæ Possessionis, und überhaupt auf alle und jede Fälle, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, angeordnet, so dürfen sie auch in solchen Fällen von denen höchsten Reichs-Gerichten nach Ausweis der Cammer-Gerichts-Ordnung, Instrumenti Pacis, Kayserlichen Wahl-Capiculationen, und letzterem Cammer-Gerichts-Abchieds, nicht außer Augen gesetzt werden, quia Austregarum Conventionalium plane alia est ratio, iique Pactis merè reguntur. Und dieses ist der Reichs-Praxi vor- bey- und nach Errichtung derer Cammer-Gerichts-Ordnungen allerdings gemäß, und mag von niemand der Sachen verständig in einen Zweifel gezogen werden, wie solches in denen dießseitigen exhibitis am Cammer-Gericht in mehrerem gezeigt ist. Um nun den Gegentheiligen Unfug ganz kürzlich zu beantworten, und anzudeuten, wie übel der Darmstädtische Schriftsteller gelernt, ex concessis negative zu argumentiren, so will man, da er von der Wahrheit gezwungen, gestehen muß, daß 1.) zwischen Austregis legalibus und conventionalibus ein Unterscheid seye, der 2.) dahin gehe, das letztere nach denen darüber vorhandenen Pactis constituiret werden müßten, welche zugleich 3.) den modum procedendi vorschreiben möchten, und daß auch 4.) in dem Pacto Hassiaco nicht allein die Worte: **Um was Sachen willen das wäre** &c. enthalten, sondern auch

und da noch darzu die Hef-
fische Land- & Stände ohne
deme nicht im Stande wä-
ren, Höchst Dieselbe zu ei-
ner restitution, ohne deren
Vorgang. Hessen-Darmstatt
sich in causa principali
nicht einlassen könnte, zu nö-
thigen, auch hier die Au-
stregæ Domus nicht Platz
haben könnten.

auch das Objectum Judicii Austregalis
in pacto modo dicto constituti, so sich
dann auf alle Irrungen erstreckt, bez-
griffen, das unpartheijische Publicum
urtheilen lassen, ob es möglich fallen
könne, dennoch aus diesen positioni-
bus den Schluß zu ziehen: daß weder
überhaupt ein Pactum im Hause Hes-
sen, so alle und jede Irrungen, die zwis-
schen denen Durchlauchtigsten Fürsten
zu Hessen vorfielen, und also auch sol-
che, die sonst zwischen andern an die
hohen Reichs-Gerichte gehörig, und
zu einem Mandato S. C. qualificirt
seyn würden, ad Austregas Domus
verwiese, obhanden, noch auch wann
dergleichen würdlich wäre, dennoch
der gegenwärtige Casus (welches sup-
positum doch eine gleich in die Augen
fallende contradiction in sich hat) dar-
zu nicht gehören mögte. Und zwar
so sollen die rationes zu diesem unbe-
greifflichen Schluß darinnen bestehen:
daß die Austregæ nur notionem, nicht
aber Jurisdictionem & Imperium, ohne
welche ein Mandatum S. C. lächerlich
wäre, und also auch keine Execution
hätten, welches er aber sehr verdröhet
anführet und mißbrauchet. Wann
darum die Conventional-Austräge
nicht statt haben sollten, weil Sie ihr
Urthel aus eigener Gewalt nicht zur
Execution bringen können, so würde
der Gebrauch derer Austregarum tam
legalium quam conventionalium
gänzlich aufgehoben werden. Das
Cammer-Gericht kan eben so wenig
aus eigener Gewalt seine Judicata ge-
gen den widersetzlichen Theil exequi-
ren, sondern muß sich hierunter derer
Crays-Directorien bedienen, einfolg-
lich muß der Grund, woraus die Cam-
mer-Gerichtliche Erkenntnisse Krafft
und Nachdruck bekommen, einig und
allein in denen Reichs-Gesetzen gesu-
chet werden. Eben diese Reichs-Ges-
etze

[Faint, mostly illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

vorwendet, Mandata S. C. suchen könn-
 ne? Welches dann niemand bejahen
 wird, der ex confessione Darmstadina
 sieht, daß das Pactum Hassiacum
 alle und jede Fälle begreiffe, und also
 nach der bekandten Regul: qui dicit
 omne, excludit nihil, um so mehr zu
 verstehen seyn müsse, als auch so gar
 das einzige speciale, worauf sich
 Darmstädtischer Seits die Exceptio a
 Regula, ohne jedoch das factum erwie-
 sen zu haben, oder erweisen zu können,
 nemlich daß des Hrn. Statthalters
 Hoch-Fürstl. Durchl. Gewalt gebrauch-
 ter, gründen solle, um so weniger im
 mindesten einschlagen kan, als das
 Testamentum Philippi Magnanimi
 ausdrücklich auch derer Casuum, wo
 Thätlichkeiten obhanden, oder ein
 Krieg zu besorgen, gedendet; Der
 Einwand aber, daß die Hessische Land-
 schafft den Hrn. Statthalter zur Re-
 stitution derer Ablatorum, ohne wel-
 che Darmstatt sich in causa principali
 nicht einlassen könnte, anzuhalten
 nicht vermöchten, ebenfalls von gar
 keinem Gewichte ist, weil, obson
 die Hessische Land-Stände freylich ob
 defectum Executionis für sich des Hrn.
 Landgrafen Wilhelms Hoch-Fürstl.
 Durchl. zu keiner restitution anhal-
 ten mögen, selbe jedoch gar füglich
 per laudum Austregale decidiren könn-
 nen: ob sie zu restituiren schuldig seyen?
 und das Fürstl. Hauß Darmstatt auf
 dieses decissum, durch das Cammer-
 Gericht eben so geschwinde zur Exe-
 cution gelangen mag, als wann es
 bey selbigem selbst ausgesprochen wor-
 den wäre, mithin mehr als zu klar
 am Tage ist, daß die præmissæ, und
 die Conclusion dieses ersten Dubii auf
 keine Art zusammen treffen, und also
 der Weg an das Cammer-Gericht aus
 keiner andern Ursache, als in der Hoff-
 nung, daselbst per vias obliquas zu
 erlanz

...lichen Richters, als welchem sie vor
wie nach unterworfen bleiben, son-
dern vergleichen sich nur, daß bey ih-
ren Streit-Fällen in foro die norma
decidendi nicht mehr in legibus ordi-
nariis, sed Pactis specialibus, gesucht
werden, und die Contrahenten eman-
der zuvor auf Erfüllung der super mo-
do finiendi litigia errichteten Verglei-
che, wann einer deren Interessenten sich
zu denselben in Güte nicht bequemen
will, als worauf zu bestehen, ein jeder
ein Jus quaesitum irrevocabile hat, ge-
langen sollen, ehe von der HauptSa-
che geredet werden kan. Nun aber
müssen Churfürsten, Fürsten und
Stände ohnungänglich in der natür-
lichen Freyheit simplen privatis und
ihren Unterthanen gleich seyn, und
also auch Pacta dahin untereinander
errichten können, daß wann Irrun-
gen zwischen Ihnen entstünden, solche
nicht modo ordinario, & per amba-
ges Processus, sondern auf diese ober-
rene kürzere Art entschieden werden
soltten, durch welche Pacta dann, wie
die contrahirende Theile auf die facul-
tatem via ordinaria litigandi gegen ein-
ander renunciiren, und damit ver-
schonet zu werden, ein Jus quaesitum
reciprocum, quod nemini auferri po-
test, acquiriren; Also greiffet solches
auch der Jurisdiction derer hohen
Reichs Gerichte gar nicht ein, als
welchen diese Fürstliche Contrahentes
nach wie vor in regula unterworfen
bleiben, auch daher in causis hifce
specialibus Domus, ob Sie schon an
die Stamm-Austräge quoad cogni-
tionem & decisionem gewiesen, denz
noch ein Theil den andern daselbst nicht
nur, wann er sich weigert die Auftr-
gal-Instanz anzutretten, und die Streit-
igkeiten nach selbiger ausmachen zu
lassen, belangen, sondern auch die
executionem Landi Aufregalis suchen
kan,

...lichen Richters, als welchem sie vor
wie nach unterworfen bleiben, son-
dern vergleichen sich nur, daß bey ih-
ren Streit-Fällen in foro die norma
decidendi nicht mehr in legibus ordi-
nariis, sed Pactis specialibus, gesucht
werden, und die Contrahenten eman-
der zuvor auf Erfüllung der super mo-
do finiendi litigia errichteten Verglei-
che, wann einer deren Interessenten sich
zu denselben in Güte nicht bequemen
will, als worauf zu bestehen, ein jeder
ein Jus quaesitum irrevocabile hat, ge-
langen sollen, ehe von der HauptSa-
che geredet werden kan. Nun aber
müssen Churfürsten, Fürsten und
Stände ohnungänglich in der natür-
lichen Freyheit simplen privatis und
ihren Unterthanen gleich seyn, und
also auch Pacta dahin untereinander
errichten können, daß wann Irrun-
gen zwischen Ihnen entstünden, solche
nicht modo ordinario, & per amba-
ges Processus, sondern auf diese ober-
rene kürzere Art entschieden werden
soltten, durch welche Pacta dann, wie
die contrahirende Theile auf die facul-
tatem via ordinaria litigandi gegen ein-
ander renunciiren, und damit ver-
schonet zu werden, ein Jus quaesitum
reciprocum, quod nemini auferri po-
test, acquiriren; Also greiffet solches
auch der Jurisdiction derer hohen
Reichs Gerichte gar nicht ein, als
welchen diese Fürstliche Contrahentes
nach wie vor in regula unterworfen
bleiben, auch daher in causis hifce
specialibus Domus, ob Sie schon an
die Stamm-Austräge quoad cogni-
tionem & decisionem gewiesen, denz
noch ein Theil den andern daselbst nicht
nur, wann er sich weigert die Auftr-
gal-Instanz anzutretten, und die Streit-
igkeiten nach selbiger ausmachen zu
lassen, belangen, sondern auch die
executionem Landi Aufregalis suchen
kan,

ist. Es wird auch gewiß dem Darms-
 stättischen Schriftsteller niemand Bey-
 fall geben, wann er behaupten will,
 ob Könen Fürsten und Stände des
 Reichs keine andere Pacta machen, als
 die vollkommen ad Normam derer
 Reichs-Gesetze eingerichtet wären,
 und diesen nicht derogirten, als wel-
 ches, wann er es auf die dispositio-
 nem generalem nimmt, zwar wahr
 ist, und ein jedes Reichs-Gesetze in
 vollem esse bleibet, obgleich dieser oder
 jener ob pacta, die er gemacht, sich
 auffser Stande gesetzet, an dessen effe-
 ctu für sich in particulari Theil zu ha-
 ben, in applicatione ad casus specia-
 les aber höchstfalsch und jederman be-
 kannt ist, daß sich die Stände des
 Reichs e. g. in plena liberate befin-
 den, in ihren Landen Gesetze und Ver-
 ordnungen, auch Pacta mit ihren Land-
 Ständen zu machen, die ganz und
 gar von denen Reichs-Gesetzen abge-
 hen, als welche eben zu dem Ende dem
 Reichs-Hof-Rath und Cammer-Ge-
 richt vorschreiben, auf eines jeden
 Landes besondere Rechte und Gewohn-
 heiten, auch deren Stände Verträge
 unter sich und mit ihren Landschaften
 zu sehen. Es würde auch deren po-
 testas legislatoria sich auffser diesem,
 und wann sie ad metam dieses Darms-
 stättischen principii beurtheilet wer-
 den müßte, in ein bloßes nichts redu-
 ciren, da doch bekandt genug ist, daß
 die Stände des Reichs, weder durch
 die einführende neue Leges ohne ihren
 Willen ihren Provincial-Verfassun-
 gen derogiren lassen, wie e. g. zu des-
 sen Beweis, als Kayser Carolus V. in
 das Proemium der Peinlichen Hals-
 Gerichts-Ordnung einfließen lassen:
 daß hiemit alle andere Rechte und Ge-
 wohnheiten in Criminalibus im Reich
 aufgehoben seyn solten, das Chur-
 und Fürstl. Hauß Sachsen auf einem
 alge-



allgemeinen Land:Zage beschloffen, selbige als eine denen Sächsischen Reich-ten und Gewohnheiten derogirend, nicht anzunehmen, auch darauf in Comitiiis solches erklären, und gegen selbige, als ein ihren Freyheiten ein-trägliches Gesez, protestiren lassen, welchem Beyspiel hernach Bayern, Pfalz, Süllich, und andere mehr ges-olget, sofort das Proemium eben des-wegen geändert, und selbigem die jeso-darinnen befindliche clausul:

„Daß Churfürsten, Fürsten und
 „ Ständen, durch diesen Legem
 „ an ihren hergebrachten rechts-
 „ mässigen Gebräuchen nichts bez-
 „ nommen seyn solle etc. „

inferiret worden, noch auch bis jeso-sich wehren lassen, noch täglich, wie-davon selbst in denen Darmstädtischen Landen Exempla genug vorhanden sind, in ihrem Territorio Geseze zu geben, die denen Reichs:Gesezen de-rogiren, und auf welche gegen diese leßtere, *casu eveniente*, selbst in summis Tribunalibus Imperii gesprochen wird und werden muß. Warum Sie aber *paciscendo deterioris conditionis* seyn sollten, als Sie *leges ferendo* sind, und warum ein Fürst sich gegen einen an-deru nicht per Pactum zu demjenigen sollte verbinden können, was er sei-ner Landschafft und Unterthanen vor-schreiben kan? wird niemand erfinden, noch der Hr. Concipient je erweisen, daß der Unterscheid inter *Aufregas conventionales & legales* bloß darins-ten, wie er cavilliret, bestehe, daß jene *constituti*, und also wegen der Perso-nen keine Frage mehr übrig, diese aber erst *constituendi & eligendi* wären, und also das Fürstliche Haus: Hesse durch das Pactum von 1568. der Cam-mer: Gerichts: Ordnung de A. 1555. nicht weiter als bis dahin, daß *certæ personæ pro Aufregis perpetuis deno-minirt*



miniret werden mögen, derogiren können. Dann vorest ist dieser fingirte Unterscheid an und vor sich nicht richtig, man mag die legal- und conventional-Austräge so wohl ratione modi procedendi, als intuitu personarum constituendarum betrachten; Bey jenen ist der modus procedendi aus der Cammer-Gerichts-Ordnung und bey diesen aus denen vorhandenen Pactis vel Statutis, mithin bey einer Gattung so gewiß als bey der andern: Bey jenen werden denen Fürsten in der Cammer-Gerichts-Ordnung nur in genere eine gewisse Anzahl Churfürsten, Fürsten, und Fürstenthümliche, vorgeschrieben, keine Personen aber unter denen selbigen in specie benahmet, eben also werden auch e. g. bey dem Hessischen Conventional-Austrag nur überhaupt eine gewisse Anzahl vom Hessischen Adel, Stätten, Hof-Gerichts-Räthen und einem Juristen von der Universität Marburg verordnet, die Personen selbst aber in specie nicht benahmet, sondern solche müssen auf gleiche Weise, wie bey denen legal-Austrägen, in jedesmahligem Vorfall ernennet und gewehlet werden, einfolglich sind die Gattungen derer Personen, und deren Anzahl in beyderley Austregal-Gerichten jederzeit gewiß, die Personen selbst aber allemahl ungewiß, und von neuem zu ernennen, einfolglich beruhet dieser erdichtete Unterscheid, welcher ohnedem bey der Hauptsache nichts sagen will, in einem leeren Traum. Hernach so können die Stände entweder per pacta denen Legibus Imperii derogiren, oder nicht? Ist das letztere, so haben die Landgrafen zu Hessen auch nicht einmahl fest setzen können, daß Ihre Austregae aus ihrer Landschaft bestehen sollten, sondern Sie sind schuldig gewesen, es auch hier



hierinnen bey der Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung, welche will, daß der Beklagte vier regierende Churfürsten, oder Fürstenmäßige benennen, und der Kläger daraus einen erwählen solle, zu lassen, da sie aber hiervon abgehen können, und Hessen Darmstatt circa personas eingesehet, daß secundum Pactum die Hessische Austräge aus der Landschaft genommen werden müssen, so wird die disparitas circa objectum Iudicii, nemlich causas tractandas, und daß darinnen das Hauß Hessen gebundenere Hände gehabt, nimmermehr erweislich, noch auf einige Art erstündlich seyn, warum die Fürsten zu Hessen, da Sie doch für sich haben, daß selbst die Glorwürdigste Kayser Ferdinandus I. und Rudolphus II. An. 1557. 1579. und 1587. und also auch nach der Cammer-Gerichts-Ordnung mit dem Hauße Sachsen conventiones aulregales errichtet, anebeneßt so wohl in nur bemeldtem hohen Hauße Sachsen verschiedentlich, als in denen Häusern Braunschweig Lüneburg per testamentum Herzogs Julii vom 29. Jun. 1582. Mecklenburg per testamentum Ducis Alberti vom 22. Octobr. 1573. und vielen andern mehr, Austrege armilares fest gesezet worden, die nicht nach denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung fürgeschriebenen limitibus eingerichtet sind, nicht eben das Recht haben sollten, so andere Chur- und Fürstliche Häuser im Reich ohne contradiction exerciren, und warum ein genus Pactorum, dessen Analogum man selbst die Kayserl. Majestät mit Reichs- Ständen eingehen siehet, dann allein bey dem Fürstl. Hauße Hessen de numero rerum prohibitarum seyn solle? „Zumahlen allen Gengentheiligen nur zum Eheim und „contra proprium interese herboe

„gesuchten unnöthigen Besorgnussen
 „der *Recessus Imp. nov. §. 116.* voll-
 „kommenlich abhilfft, wann derselbe
 „unter denen Conventional-Austrä-
 „gen, welche vor demselben bereits
 „hergebracht und angeordnet
 „worden, sodann denenjenigen,
 „welche die Stände etwa künfftighin
 „unter sich errichten wollen, einen
 „Unterschied machet, und die letz-
 „tere in die von Kayserlicher Majestät
 „und denen Ständen beliebte Schran-
 „ken einziehet; Die erstere aber und
 „deren Verbindlichkeit, außser allem
 „Widerpruch und Zweifel sezet.

Positio Darmstadina

4^{ta}.

Das Hessische Con-
 ventional-Austregal-Gericht
 seye pro rerum statu und
 in dem Fürstlichen Samt-
 Hauße vorliegenden Um-
 ständen nach gar ein non
 ens, weil der neunzehende
 Austrega ein gemeinschaft-
 licher Professor seyn müsse,
 dergleichen jezto in dem
 Fürstlichen Hauße, da die
 Universitäten separiret wä-
 ren, und jeder Theil eine
 besondere in seinen Landen
 hätte, nicht vorhanden wä-
 re, und also, da Cassel kei-
 nen Giessischen, Darmstatt
 aber keinen Marburgischen
 Professorem admittiren
 würde, ohnedem zu einem

Responso.

Auch aus diesen wunderbahren
 Sätzen kan man sehen, wie gehässig
 der Schriftsteller denen Verfassungen
 des Fürstlichen Hauses ist, und daß
 ihm nichts zuviel seye, selbige anzu-
 greiffen, wann er nur dardurch die
 bey dem Cammer-Gericht vorgegan-
 gene Intriguen retten kan. Landgraf
 Philippus Magnanimus hatte 4. Söh-
 ne, diesen Söhnen verordnete er in
 seinem Testamente Austregas con-
 ventionales, welche bestehen sollten aus
 8. von Albel, und 8. von den Städten,
 von welchen jeder Theil 4. zwey von
 dem Hof-Gericht, wovon ein jeder
 Theil einen wählen solle, und einem
 Professore oder Juristen aus der Uni-
 versität; Und darüber machet nun
 der Darmstädtische Schriftsteller nach
 seinem Gefallen den Commentarium:
 Dieser Jurist soll als ein Obmann der
 andern seyn, und muß also durch gü-
 tlichen Vergleich erwählet werden. Ein
 solcher Vergleich ist nicht zu hoffen,
 weil man keine gemeinschaftliche Uni-
 versität

solchen Judicio, wie das Testamentum Philippi Magnanimi und das Pactum von 1568. fürschieb, nicht zu gelangen sehe.

verstatt mehr hat, und zu Cassel kein Gießischer, zu Darmstatt aber kein Marburgischer Professor angenommen werden wird; Ergo sind die Hessische Stamm-Austräge ein non ens; so aber gewiß eine conclusio exordio digna ist. Als Landgraf Philippus Magnanimus in seinem Anno 1562. ersrichteten Väterlichen Testament unter seinen hinterlassenen 4. Söhnen, Landgrafen Wilhelm, Ludvvigen, Philipp und Georgen, auf den Fall, wann sie nicht beyammen verbleiben wollten, Vorsehung gethan, wie das Land unter Dieselben vertheilet werden sollte, hater gar nicht verordnet, daß die Universität Marburg unter denen sämtlichen 4. Söhnen gemeinschafflich seyn, sondern denen beyden ältern, nemlich Landgrafen Wilhelm zu Cassel und Landgrafen Ludwig zu Marburg ganz alleine, und mit Ausschließung derer beyden jüngern Gebrüdern, Landgrafen Philpps zu Rheinfels und Landgrafen Georg zu Darmstatt, verbleiben, mithin auch die beyden erstere ganz allein die Bestellung und Aufsicht über besagte Universität und deren Professores haben, Sie sämtliche 4. Gebrüder aber die Universität bey ihren Gütern, in so weit solche in ein oder des andern Stamm-Theil fallen würden, unbeschränkt lassen solten, wie solches erwehntes Väterliche Testament mit folgenden Worten besaget:

„Die Universität sollen unsere Söhne
 „ne bey den Gütern, die Sie ihnen
 „habenn pleibenn lassenn, NB.
 „und soll Landgrave Wilhelm,
 „neben Landgraven Ludwig,
 „die zu bestellen habenn.

Nach Landgrafens Philippi Magnanimi Anno 1567. erfolgtem Todes Fall, und von dessen 4. Söhnen angetretener Landes-Regierung, hat die Universität

h

verstatt

verficht Marburg deswegen, in Krafft
vorerwehnter Väterlichen Dispo-
sition, nicht Ihnen den 4. Gebrüder
zusammen, sondern nur denen bey-
den ältern Landgrafen Wilhelm zu
Cassel, und Landgrafen Ludwig zu
Marburg alleine gehuldiget, inmassen
der von denen Professoribus zu Mar-
burg unterm 22. May 1567. abgelegte
Huldigungs-Eyd mit folgenden Wor-
ten erhärtet:

„Ihr sollet geloben und schwören,
„daß Ihr wollet den Durchleuch-
„tigen Hochgebohrnen Fürsten
„und Herren, Herrn WILHELM
„und Herrn LUDWIGEN, Land-
„grafen zu Hessen, Grafen zu Cas-
„selenbogen ic. NB. als denen
„in ihres Herrn Vatters weyl.
„Landgraffe Philippen des Els-
„tern und hochlöblicher und se-
„liger Gedechtnuß aufgerichteten
„Testament, die Administration,
„Inspection und Verwaltung
„dieser Universität allhier zu
„Marburg auferleget und bez-
„ohlen ist, und Ihrer Fürstl.
„Gnaden Männlichen Leibs-Lez-
„hens Erben, getreu, gewärtig
„und gehorsam seyn.

mithin war Anno 1568. da unter vor-
erwehnten 4. Gebrüder der Fürstl.
Hessische Erb-Vertrag errichtet, und
durch denselben der im Väterlichen
Testament verordnete Austrag, von
neuem als ein ewiges Gesetz und Sta-
tutum bey dem Hauße Hessen bestät-
iget und beschworen worden, die
Universität Marburg nur zwischen de-
nen beyden ältern Gebrüder zu Cas-
sel und Marburg, mit Ausschließung
der beyden jüngern zu Rheinfels und
Darmstadt, gemeinschaftlich. Und
als auch Landgraf Wilhelm zu Cassel
A. 1592. mit Tode abgegangen war,
und dessen Sohn Landgraf Moriz die
Hulds

Huldigung eingenommen, so hat wiederum die Universität Marburg Demselben, ausser denjenigen Pflichten, womit sie bereits Landgraf Ludwigen zu Marburg zugethan gewesen, ganz alleine gehuldiget, wie der zwischen diesen beyden Gevettern unterm 23. April 1593. wegen des Vorfizes errichtete Vertrag, weiters bestärket. Bey Landgrafen Ludwigs zu Marburg zu Anfang des vorigen Seculi heran nahenden Lebens-Ende, errichteten die beyden Gevettern, Landgraf Moriz zu Cassel und Landgraf Ludwig der jüngere zu Darmstatt, um alle etwaige bey der Possessions-Ergreifung dieses Marburgischen Stamm- Theils entstehende Irrungen zu unterbrechen, unterm 14. Jan. 1604. einen also genannten Anstands-Recess, vermittelst dessen nicht nur die sich etwa hierüber ereignende Irrungen vor die Hessische Ansträge verwiesen, sondern auch von sothanem objecto litis die Universität Marburg ausdrücklich und mit diesen Worten ausgenommen worden:

„Wärden aber die Sachen je
 „zu rechtflicher Ausführung ge-
 „langen, wie Wir Uns doch
 „nicht versehen wollen, so soll
 „solcher Proceß, NB. nach Aus-
 „weisung Unsers Zusammen-
 „Erb-Vertrags, angestellet
 „und vollführet werden, doch
 „soll die Graffschafft Waldeck,
 „Godelsheim und Gröndbeck,
 „NB. desgleichen die Universität
 „zu Marburg, NB. so in Unsers
 „Vettern, Vattern und Gevater-
 „tern, Landgraf Ludwig des
 „eltern, und Unser Landgraff
 „Morizen sonderbahrer Ver-
 „pflichtung, Hand und Huldiz-
 „gung siehet, in diesem Still-
 „stand nicht mit begrieffen, sons-
 „bern

„dern hiemit angesetzt, und
 „Uns Landgraff Moritzen vor:
 „behalten zc.

Einsfolglich ist auch nach Landgrafen Ludwig des ältern zu Marburg Anno 1604. erfolgtem tödtlichen Hintritt die Universität Marburg, vermög vorerwehnten Anstands: *Recessus*, in Landgraff Moritzen zu Cassel einigen und alleinigen Verpflichtung, Hand und Huldigung, eben so wie heut zu Tage, verblieben und gestanden, und gleichwohl war das Hessische Austregal-*Conventional-Gericht* damahlen gar kein *Non Ens*, sondern wurde über eben diese Marburgische *Successions-Erbsitzigkeit* am 2. Nov. 1604. niedergesetzt, und bis auf den 23. Febr. 1605. gehalten, auch darzu ein Professor *Juris* von Marburg genommen, ohnerachtet derselbe damahlen noch kein gemeinschaftlicher Diener gewesen, sondern gleich allen übrigen Mit-Gliedern der Universität Marburg, in alleinigen *Hessen-Casselschen* Pflichten gestanden. Anno 1623. erhielt zwar *Hessen-Darmstatt* wegen der Marburgischen *Succession*, auf die fälschlich erfonnene und eingeklagte *Contraventiones*, ein obsiegliches Urtheil, und ließ darauf Anno 1624. die neu angenommene *Professores* zu Marburg, sich nach einer neuerlichen *Formul* ebenfalls huldigen; Es ist aber zur Genüge bekandt, was hiergegen sowohl als gegen den Anno 1627. ausgefüstelten Vergleich von *Seiten* *Hessen-Cassel* eingewendet, und wie diese Sache endlich Anno 1647. durch die erfolgte gütliche Handlungen, zur *Richtigkeit* gebracht worden, mithin in so weit richtig, daß die Universität Marburg von Anno 1647. bis ad A. 1650. und also in allem drey ganzer Jahre, zwischen denen beyden *Linien* *Cassel* und *Darmstatt*, gemeinschaftlich gewesen.
 Dahin:

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Dahingegen ist von Anno 1650. und der damahlen geschehenen Werthelung derer Universitäts-Güter, vermöge der gegentheiligen selbsteigenen Eingeständnis, die Universität Marburg bis auf den heutigen Tag hinwiederum dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel ganz alleine gelassen worden und verblieben; dessen jedoch ohnangesehen, hat das Fürstliche Haus Hessen-Darmstatt, bis auf den gegenwärtigen recht seltsamen und lächerlichen Einfall, das Hessische Aufregal-Conventional-Gericht die ganze Zeit über gar nicht vor ein Non Ens gehalten, sondern vielmehr noch bey deren um das Jahr 1707. mit denen Gan Erben des Bussecker Thals habhten Process-Weislauffigkeiten gar eysrig behauptet, daß bey dem Fürstlichen Haus-Hessen vorherührter Conventional-Austrag auf den heutigen Tag noch wahrhaftig vorhanden seye; ja gar in der heraus gegebenen Deductione Nullitatum & Iniquitatum noch dahin gestellet seyn lassen wollen: ob dieser Austrag nur auf die zwischen denen Fürsten zu Hessen entstehende Strittigkeiten zu restringiren oder auch auf den Fall, da die Unterthanen einen Fürsten zu Hessen verklagen, zu extendiren sey? Ob welchem allem wenigstens so viel unvordersprechlich erheller, daß alle diejenige Vorfälle, da entweder die Hessische Austräge wirklich niedergeset, oder von dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstatt darauf provocirt worden, jederzeit sich in solchen Zeiten ereignet haben, worinnen die Universität Marburg dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel alleine zugehörret, und in dessen besondern Pflichten gestanden hat.

So unbesonnen nun von dem Hessischen-Darmstädtischen Concipienten an
 3 und

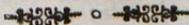


und vorgegeben werden will, daß das Hessische Austregal-Gericht um deswillen ein Non Ens seye, weil die Universität Marburg und deren Mitglieder demahlen in alleinigen-Hessischen Pflichten stehen, eben so ungereimt wird von demselben behauptet, daß der Professor Juris von dieser Universität, welcher bey besagtem Hessischen Austrag die neuzehende Person ausmacht, einen Obmann abgeben, und anstatt desselben dienen solle. In dem Väterlichen Testament und Bräderlichen Erb-Vertrag stehet kein einiges Wort von einem Obmann, noch daß derselbe zu dem Hessischen Austrag niedergesetzet, oder dessen Stelle der Professor Juris von Marburg dabey versehen solle. Bey denen Teutschen heißet ein Obmann oder Obermann eigentlich der obriste Schieds-Richter, welchen beyde Partheyen über die niedergesetzte gewillfährte Austräge in subsidium, und auf den Fall zu erkiesen pflegen, wann jene sich in denen obhandenen Irrungen eines gemeinsamen Schlusses oder Entscheds nicht vereinigen können, oder Vota paria heraus kommen, da alsdann der Obmann entweder durch weitere gütliche Handlung, oder beyfällige Zustimmung, der Sache einen Ausschlag giebt, auch wann er gleich von Anfang, wie es ebenfalls zum öfftern geschehen, mit und bey denen Schieds-Richtern sitzet, die gütlich oder rechtliche Untersuchung dirigiret, und also bey dergleichen Austregal-Gerichten das Directorium verwaltet, wie solches die bey LUNIG, DAT, PEEFFINGERN, und andern vorhandene Urfunden mit mehrerem bewähren. Alles dieses reimet sich aber auf den in dem Hessischen Austrag mit ernannten Professorem Juris von der Universität Marburg im geringsten nicht,

nicht, massen derselbe in oft erwehntem Väterlichen Testament und Brüderlichen Erbverein, nicht über; sondern neben die andere Austräge, auch nicht in subsidium, sondern gleich von Anfang, eben so wie die übrige, zu diesem Austrags-Gericht niedergefetzt wird, vielweniger hierbey das Directorium führet, sondern solches ist Anno 1604. bey dem damahlen gehaltenen Austrags-Gerichte über die Marburgische Successions-; Strittigkeiten, von dem Erb-; Marschall zu Hessen verwaltet worden. Er kan zwar, wann Vota paria sind, durch seinen Beytritt auf ein oder der andern Seite den Ausschlag geben, allein dieses kan auch in soichem Fall ein jeder von den übrigen thun, mithin hat dieser Professor Juris vor denen übrigen Austrags-Richtern nicht das geringste zum voraus, sondern es bleibet der von dem Gegentheile hier ganz neuerlich angeirte Obmann, wie das seltsamlich ausgeünstelte Non Ens des Hessischen Austrags-; Gerichts, ein blosses und leeres Hirn-Gebäude, da zumahlen nirgendswo als ein Substantial- Requisiteum erfordert wird: daß die zu diesem Hessischen Austrags-; Gerichte erwählende Schieds-Richter und Austräge, eben in dieses oder jenes Herrn befondern oder gemeinschaftlichen Pflichten stehen müssen, sondern schon genug ist, wann die vom Adel Hessische Landsassen, und die Raths-; Personen aus Hessischen Städten sind, wie dann auch in der Brüderlichen Erb-Verein de Anno 1568. ebenfalls nicht darauf gesehen, sondern vielmehr einem jeden Theil frey und in dessen Belieben gestellet wird: aus welchem Stamm; Theil Er solche Schieds-Richter, außer denen beyden Hof-; Gerichts Rätthen und Professore Juris von Marburg nehmen und erwählen wolle?

Deme zu folge wird verhoffentlich jederman leichtlich begreifen, daß ein solcher Schluß, wie er zu Darmstatt dermahlen von dem Hessischen Austregal Gericht ganz neuerlich gefasset werden will, entweder so falsch ist, als je einer gefunden werden mag, oder aber zwischen richtigen und unrichtigen Schlüssen kein Unterscheid uehr seyn müsse, auch dahero um so viel mehr zu hoffen stehen, es werde dieses Hoch Fürstliche Hauß nicht zugeben, daß die Entkräftung der edelsten Vorrechten und Grundverfassung der sämtlichen Fürsten zu Hessen, deren Umsturz des Herrn Erb Prinzen zu Darmstatt Hoch Fürstl. Durchl. gewiß durch das Amt Babenhause, wann auch dessen Erzungung das præmium davon seyn könnte, nullo modo ersetzt werden kan, durch solcherley schädliche und verderbliche Thefes, von dessen eigenen zu deren Bewahrung verpflichteten Dienern so animose gesucht werde. Wären des Herrn Erb Prinzen zu Darmstatt Durchl. in deremigen Possession von Babenhause, worin sich des Hrn. Statthalters Durchl. befinden, und man wolte sie mit Gewalt daraus setzen, würde aber von Ihnen dagegen ein Mandatum S. C. de non via facti, sed juris, coram Austregis Domus procedendo gesucht, dürfte solches ehe zu vertheidigen seyn; Wie aber in iudicio possessionis acquirendæ die Stamm Austräge nicht Platz haben, und ihnen ein Mandatum S. C. surrogirt werden könnte, wird niemand, der unpartheylich ist, erfinden, noch auch begreifen mögen, wie, da nur noch Anno 1735. die Herren Landgrafen zu Rheinfels dem Hauß Hessen Cassel gegen die Austregas Domus ebenfalls eingewendet haben, daß nemlich selbige auf Sie, als abge-

abgetheilte Herren, die an der Adeltichen Landschafft, dem Hof: Gericht, und der Univerſität keinen Antheil hätten, nach eingeführtem Jure primogeniturae, ſo Anno 1568. noch nicht im Fürſtlichen Hauſe recipirt geweſen, nicht applicable wären, ſondern dieſes pactum lauter regierende Herren, denen der Adel, das Hof: Gericht und die Univerſität mit gleichen Pflichten verwandt ſeye, præſupponire; So haben Ihre Königl. Majeſtät in Schweden bey dem Cammer: Gericht zu Weſlar am 23. May 1735. die Richtigkeit dieſer Behehle unter andern eben mit der Inſtanz, daß Landgraf Philipp zu Rheinſelß, und Landgraf Georg zu Darmſtatt Anno 1568. in ihren Landes: Portionen keine Adeltliche Vaſallen, noch an der Univerſität Theil gehabt, und dennoch an die Auſtregas Domus verbunden geweſen, erweiſen laſſen, auch deſwegen die Herren Landgrafen zu Rheinſelß ſuper denegata juſtitia daſelbſt belanget, welches alles von beſagtem Cammer: Gericht für bekandt angenommen, und die gebettene Citation ſuper denegata juſtitia forum Camerale fundante unter dem 26. May. d. a. würklich erkandt worden, mithin ſtehet nicht zu begreifen, wie anezo eben dasjenige, ſo kaum vor zwey Jahren bey dieſem Reichs: Gericht in contradictorio verworfen, und dem Hauſe Heſſen: Rheinſelß abgeſprochen worden, für Darmſtatt, welches doch an denen Adeltlichen Landſaſſen und Hof: Gerichte vollkommen Theil hat, und von der Univerſität Marburg ex libera voluntate abgetreten, ſolglich multo minores rationes zu allegiren vermag, gültig ſeyn könne?



Num. I.

Documentirter Bericht,

^{was es}
Um das Hessische AUSTREGAL-CON-
VENTIONAL-Gericht vor eine Beschaffenheit
habe.

^{Nebst kurzer}
DEMONSTRATION, daß dasselbe/
bey denen in dem Fürstl. Samt-Hausß Hessen
sich ergebenden Umständen, vermahlen pro NON ENTE
zu halten seye.

Ad Causlas

Hessen-Darmstatt

Contra

Hessen-Cassel.

In puncto Mandati S. C. die Hanauische
Mobiliar-Verlassenschaft und das
Amt Wabenhauseu betreffend.

Sandgraf PHILIPPUS *Magnanimus* zu Hessen, der
Stamm-Halter aller noch lebenden Landgrafen dies-
ses Fürstl. Hauses, hat in seinem hinterlassenen
Väterlichen Testament, worinnen er zwischen sei-
nen vier Söhnen, Wilhelm, Ludwig, Philipp,
und Georg, wenn sie nicht in communione verbleiben wol-
ten, eine gewisse Land-Theilung gemacht, unter andern ver-
ordnet, daß das Hof-Gericht, nebst der Universitát, zu Mar-
burg, gemeinschaftlich verbleiben. (1)

(1) Als Landgraf Philippus Magnanimus in seinem Anno 1562. er-
richteten Väterlichen Testament unter seinen hinterlassenen vier Söhnen,
Landgrafen Wilhelm, Ludwigen, Philipp und Georgen, auff den Fall,
wann Sie nicht beyammen verbleiben wolten, Vorsehung gethan, wie das
Land unter dieselbe vertheilt werden sollte, hat er gar nicht verordnet, daß
die Universitát Marburg unter sämtlichen vier Söhnen gemeinschaftlich ver-
bleiben, sondern denen beyden älteren Landgrafen Wilhelm zu Cassel, und
Landgrafen Ludwigen zu Marburg ganz alleine, und mit Ausschließung des

Die Professores aber von den beeden ältesten, nemlich Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel und Landgrafen Ludwig zu

rer beeden jüngern Gebrüdern, Landgrafen Philippsen zu Rheinfels und Landgrafen Georgen zu Darmstadt, verbleiben, auch ganz alleine die Bestellung und Aufsicht über besagte Universität und deren Professores haben, Sie sämtliche vier Gebrüder aber die Universität bey denen Gütern, die Sie innen haben, bleiben lassen sollen, wie solches der klare und dürre Buchstaben erwehnten Väterlichen Testaments, so in LUNIGS Reichs-Archiv Vol: IX. pag. 776. seqq. von Wort zu Wort befindlich ist, und woraus der Pafsus concernens gegenwärtigem impresso sub Lit. A. selbst mit beigeseget worden, in mehrern besaget, verbis:

„Die Universität sollen unsere Söhne bey den Gütern, die Sie innen haben, bleiben lassen, NB. und soll Landgrave Wilhelm, neben Landgrave Ludwigen, die zu bestellen haben. Nach Landgrafens Philipp Magnanimi Anno 1567 erfolgten Todes, Fall, und von dessen vier Söhnen angestretter Landes Regierung, hat die Universität Marburg auch nicht ihnen, denen vier Gebrüdern zusammen, sondern nur denen beyden ältern Landgrafen Wilhelm zu Cassel und Landgrafen Ludwig zu Marburg, alleine gehuldiget, inmassen der von denen Professoren zu Marburg unterm 22. May 1567. abgelegte Huldigungs-Eyd mit folgenden Worten besetzt:

„Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr wollet den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn WILHELM und Herrn LUDWIGEN, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Engelshagen ic. NB. als denen in ihres Herrn Vaters weyland Landgraffe Philippsen des ältern hochselblicher und seliger Gedächtnuß aufgerichteten Testament, die Administration, Inspection und Verwaltung dieser Universität allhier zu Marburg aufserlegt und befohlen ist, und ihrer Fürstl. Gnaden Mannlichen Leibs, Lebens, Erben, gereren, gewärtig und gehorsam seyn.“

Als auch Landgraff Wilhelm zu Cassel Anno 1592. mit Tode abgegangen und dessen Sohn, Landgraff Moriz die Huldigung eingenommen, hat wiederum die Universität Marburg demselben, außer denjenigen Pflichten, womit sie bereits Landgraff Ludwigen zu Marburg zugethan gewesen, ganz alleine gehuldiget, wie der zwischen diesen beyden Geneetern unterm 23. April 1593. wegen des Vorstehers errichteten Vertrag, so sich nebst vorstehender Huldigungs-Formul in der Anno 1643. in fol. heraus genommenen Gründlichen wahrhafften und vollständigen Bezehlung wie es um den langwierigen Marburgischen Successions Streit und Process --- bevand ic. Beyslag. Num. 171. ubique subadjungit, Lit. C. § D. befindet, weiters erhärter. So viel aber das Hoff-Gericht betrifft, das solte unter sämtlichen vier Söhnen Gemeinschaftlich verbleiben, und nicht, wie die Universität, von denen beyden ältern allein, sondern von allen vier Gebrüdern sammt und sonders besetzt und unterhalten werden. Es ist demnach gleich anfänglich grundfalsch, und eine gefährliche Gefährde, wann der Hessen-Darmstädtische Verfasser dieses impresso vorerst das Cammer-Gericht zu Beglar hierdurch heimlich, und nachhero das Publicum öffentlich zu präoccupiren suchet, ob sey in offterwehntem Väterlichen Testament, von der Universität und dem Hoff-Gericht einerley Verordnungs-geschehen, mithin beyde auf einerley weise in der Brüderlichen Gemeinschaft verblieben. Und gleichwohl solle diese aus seiner eigenen Beyslage einem jeden in die Augen fallende offenbare Unwarheit der Haupt-Grund seyn, worauf er sein gegenwärtig fingirendes NON ENS einzig und allein bauen und setzen will.

(2) Daß

Marburg, bestellet werden, und, da übrigens ein Bruder mit dem andern in Streit gerathen würde, derselbe zu keinem Thatschreiben schreiben, sondern sich des von Ihme, dem Testatore verordneten Austrags bedienen sollte. Laut der Anlage lie A. A.

Dieser Austrag sollte dann vermög lit. B. in folgenden 19. B. Personen bestehen:

- (1) In VII. von Abelaus den Rätthen und Rittertschaft.
- (2) VII. aus den Städten.
- (3) Zweyen vom Hof Gericht, so Doctores sind, sodann
- (4) einem JURISTEN oder Professore Juris aus der UNIVERSITÄT, jedoch dergestalt, daß von den drey erstern jeder Theil die Helffte zu ernennen haben sollte. Wegen der Person des *Professoris Juris*, hätten demnach dieselbe, *cau eveniente*, sich in Güte so viel mehr zu vergleichen gehabt, als Er, statt eines Obmanns (2)

(2) Daß der mit zu erkiehnde Professor Juris von der Universität Marburg bey diesem Hessischen Aufregal-Gericht statt eines Obmanns dienen sollen, davon findet sich wiederum sowohl in Landgrafens Philippi Magnanimi Väterlichem Testament de Anno 1562. als in der Erbteüung de Anno 1568. nicht ein einziges Wort, sondern es wird ebenfalls, gegen deren buchstäblichen Inhalt und die Wahrheit, von dem Verfasser dieses inprellir also dahin geschrieben und erdichtet. Bey denen alten Deutschen war ein Obmann oder Obermann eigentlich der obristle Schieds-Richter, welcher beyde Parteyen über die niedergesetzte gewillkührte Austräge in subsidium, und auff den Fall zu erkiehen pflegten, wann jene sich in denen obhandlenen Forderungen eines gemeinsamen Schlußes und Entscheids nicht vereinigen konnten, oder vota paria heraus kamen, daß alsdann der Obmann entweder durch weitere gütliche Handlungen oder beynfallige Zustimmung, der Sache den Ausschlag geben mußte, auch wann er gleich von Anfang, wie es ebenfalls zum öfttern geschah, mit und bey denen Schieds-Richtern geseßen, die gütlich oder rechtliche Untersuchung dirigirte und also bey dergleichen Aufregal-Gerichten das *Officium Directoris* versah, wie solches alles die hin und wieder in öffentlichem Druck, und sonderlich in LUNIGS Reichs-Archiv Part Spec. Cont. 2. zweyre Folioferung. 4. Abtheil. 10. Abschn. n. 32. Vol. X. pag. 37. DATT. de pac. imp. publ. lib. 2. cap. 5. pag. 261. seqq. PFEFFINGER ad Viriar. Tom. IV. pag. 505. seq. und andern befindliche Acta publica und Urkunden mit mehrerm ausweisen. Wie reimet sich aber dieses auff den in dem Hessischen Austrag miternannten Professorem Juris von der Universität Marburg? Er wird in dem Väterlichen Testament und Brüderrlichen Erbverein nicht über, sondern neben die andre Austräge gesetzt: Er wird nicht in subsidium, sondern gleich von Anfang eben so, wie die andere, zu diesem Austrags-Gericht nieder gesetzt: Er führt auch nicht hierbey das Directorium, sondern solches geschiehet von dem Erbmarshall, und also ist es bey dem Anno 1604. niedergesetzten Austrag gehalten worden, inmaßen das in denen Actis die Marburgische Succession betreffend befindliche Protocol, umständlicher besaget. Er kan zwar, wann unter denen übrigen vota paria sind, durch seinen Beytritte auff ein oder der andern Seite den Ausschlag geben; Allein dieses kan auch in solchem Fall ein jeder von denen übrigen thun, mithin hat dieser vor denen andern gar nichts zum voraus, sondern es bleibet der von dem Ge-

dienern sollen, welcher, da die vota der übrigen Schieds Richter etwa gleich gewesen wären, in der Sache den Ausschlag hätte geben können; Zumassen es bey diesem Aultregal - Gericht auf die pluralitatem votorum lediglich ausgefetzt worden, in verbis: Was alsdem unter den 19. das mehrere Theil sprechen, das bey soll es bleiben.

Wie nun vorgedachte vier Söhne sothane Väterliche Verordnung, vermittelt eines A. 1568. getroffenen Vergleichs, wovon C. sub lit. C. der Passus concernens beygedruckt ist, angenommen, also haben dieselbe, ratione des Professoris juris, so vielweniger Anstand finden können, weilendieselbe, wie gedacht, ein gemeinschaftlicher Diener gewesen (3) folglich keinem Theil mehr, als dem andern, affectionirt seyn sollen, noch dürfen.

Nachdem auch der beeden mittleren Brüder, Landgrafen Ludwigen zu Marburg und Landgraf Philippfen zu Rheinfels männlicher Stamm erloschen, mithin das ganze Fürstl. Haus Hessen noch in zwey Linien, nemlich Hessen - Cassel und Hessen - Darmstadt bestanden, wurde sothane Communion D. (4) zwischen denselben, laut der Anlage lit. D. zwar noch eine

genheit hier gang neuerlich fingirte Obmann ein wahres Non Ens und gibt vielmehr zu erkennen, daß er von der eigentlichen Beschaffenheit derrer Teutschen Obmannen noch keinen Begriff habe.

(3) Daß dieses Vorgeben der Wahrheit durchaus nicht gemäß seye, ist bereits hieroben sub num. 1. ausführlich gezeigt worden. Dann als Anno 1568. die Erbemüung errichtet, und durch dieselbe derim Väterlichen Testament verordnete Austrag von neuem, als ein ewiges Gesetz und Statutum bey dem Fürstlichen Haus Hessen bestätigt worden, hatten die vier Gebrüder bereits nach dem Väterlichen Testament die Land - Theilung vorgewommen, und in kraft derselben war die Universität Marburg denen beyden ältern Gebrüdern Landgrafen Wilhelm zu Cassel und Landgrafen Ludwigen zu Marburg zu ihrem Antheil mit zugefallen, einfolglich von diesen beyden zwar ein Professor juris zu Marburg ein gemeinschaftlicher Diener, keines wegs aber auch zugleich von denen beyden jüngern Gebrüdern, Landgraff Philippfen zu Rheinfels und Landgraff Georgen zu Darmstadt, sondern diese wurden in dem Väterlichen Testament wegen der Universität Marburg nur dahin angewiesen, daß Sie dieselbe bey denenjenigen Gütern und Gefällen, welche etwa in ein oder des andern Stamm - Theil nunmehr fallen würden, ungehindert bleiben lassen solten.

(4) Diese Communion hat in allem nur 3. Jahre aewähret, und kam allererst durch den Vergleich de Anno 1647. zur Richtigkeit, vorhero aber hatte es damit eine ganz andere Beschaffenheit, welches der Gegentheil billig nicht mit Stillschweigen übergehen sollen. Als zu Anfang des vorigen Seculi Landgrafen Ludwigen zu Marburg Lebens Ende heran zu nahen schiene, erriethen die beyde Bewettete, Landgraff Moritz zu Cassel und Landgraff Ludwig der jüngere zu Darmstadt, um alle etwaige bey der Possessions - Ergreifung dieses Stammtheils entstehende Zrungen zu unterbrechen, unterm 14. Januar, 1604. einen also genannten Anstands - Receß, welcher in dem Anno

Zeitlang fortgeführt; Es hat aber die Differenz der Religion, (indem Hessen-Cassel zu der reformirten getreten, Hessen-Darmstadt hingegen bey der Evangelisch-Lutherischen geblieben) hauptsächlich wegen Bestellung der Professorum so viele Beschwerlichkeiten veranlaßet, daß beide Fürstl. Häuser endlich A. 1650. eine Theilung der Universitäts-Gefälle vorgenommen,

1647. in 4to heraus gekommenen Hessen-Casselschen Warbaffen und besständigem Gegen-Bericht uff die also genannte kurze und Summarische Beschreibung die Warburgische Succession betreffend Beilage num. 2. befindlich ist, vermittelst welchen Anstands-Recessus, nicht allein die etwa sich hierüber erhebende Irthungen vor die Hessische Aulsträge verwiesen, sondern auch von diesem objecto litis, die Universität Marburg ausdrücklich und mit folgenden Worten ausgenommen worden: „ Würden aber die Sachen je „ zu rechtlicher Ausführung gelangen, wie Wir Uns doch nicht versehen wol- „ len, so soll solcher Process, NB. nach Ausweisung Unsers zusammen „ Erb-Vertrags, angestellet und vollführt werden, doch soll die Graff- „ schafft Waddeck, Hodelsheim und Gröndbeck, NB. desgleichen die Uni- „ versität zu Marburg, NB. so in Unsers Vattern und Vatern und Gevater „ tern Landgraff Ludwigs des eltern und Unser Landgraff Moritzen „ sonderbahrer Verpflichtung / Hand und Schuldigung steht / in diesem „ Stillstand nicht mit begriffen, sondern hiewit ausgesetzt, und Uns Landgraff „ Moritzen vorbehalten etc.

So lange also, Landgraff Ludwig der ältere zu Marburg im Leben gewesen, war die Universität Marburg zwischen Ihme und der Hessen-Casselschen Linie gemeinschaftlich, und stande in deren beider alleinigen und sonderbahrer Verpflichtung, Hand und Schuldigung; Und als Landgraff Ludwig der ältere Anno 1604. verstarb, bekam Darmstadt noch keinen Theil an besagter Universität Marburg, sondern vermög dieses Anstands-Recessus blieb dieselbe Landgraffen Moritzen zu Cassel private vorbehalten, und gleichwohl war Anno 1604. das Hessische Aulregal-Conventional-Gericht kein Non Ens, sondern wurde über eben diese Warburgische Successions-Sicentigkeit, nach Austreiß des darüber geführten und hieroben bereits erwähnten Protocollis, am 2. Novembr. 1604. niedergesetzt, und bis auff den 23. Februar. 1605. gehalten, auch darzu ein Professor juris von Marburg genommen, ohnerachtet derselbe damahlen noch kein gemeinschaftlicher Diener gewesen, sondern gleich allen übrigen Mitgliedern der Universität Marburg, in alleinigen Hessen-Casselschen Pflichten gestanden. Anno 1623. erhielt zwar Hessen-Darmstadt wegen der Warburgischen Succession auff die eingeklagte Contraventiones ein obsecraliches Urtheil, und ließ darauff Anno 1624. die neue angenommene Professores zu Marburg sich nach einer neuen Formul ebenfalls huldigen; Es ist aber aus denen in öffentlichen Druck vorhandenen Bescheß-Schriefften und Actis publicis überflüßig beandt, was hiergegen so wohl, als gegen den Anno 1627. ausgefüßelten Vergleich von Seiten Hessen-Cassel eingewendet, und wie diese Sache endlich Anno 1647. durch die erfolgte gültliche Handlungen zur Richtigkeit gebracht worden, mithin in so weit richtig, daß die Universität Marburg von A. 1647. bis ad Anno 1650. zwischen beyden Linien gemeinschaftlich geteset, jedoch auch eben hieraus klar und unwidersprechlich, daß alle diejenige casus, wo ein Hessisches Aulregal-Gericht entweder würcklich gehalten, oder so ein als ander Seits darauff provociret worden, samt und sonders jederzeit in solche Zeiten fallen, da die Universität Marburg in keiner Gemeinschaft mit Darmstadt, noch in Darmstädtischen Pflichten gestanden.

damit jedes derselben in seinem eigenen Land eine besondere Uni-
 versität aufrichten mögte. Laut der Anlag lit. E.

Hierauf wurde Hessen-Darmstädtischer Seits die Univer-
 sität zu Gießen angeleget, wozu das Kaiserl. Privilegium schon
 A. 1607. erhalten worden; Hessen-Cassel hingegen ließe die Sei-
 nige zu Marburg; daß also dermahlen in dem Fürstenthum
 Hessen zwey Unversitäten im flor sind, wovon die eine von
 Hessen-Cassel, die andere aber von Hessen-Darmstadt privati-
 ve dependiret; wie solches eine Reichs-bekandte Sach ist.

Wann es nun auf die Frage ankommt (5) aus welchen
 Personen das Hessische Austregal- Gericht, worauf des Herrn
 Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hoch- Fürstl. Durchl.
 in beeden aussen rubricirten Sachen, provociret, dermahlen bes-
 stehe? So ist es wohl an dem, daß die von Adel, Städte und
 Hof-Gerichts-Räthe, als obbemeldte drey erstere Sorten, in so
 weit gewiß seyen, daß jeder hohe Theil die Helffte davon ernenn-
 en könne. Dieweilen aber dieselbe nur 18. Personen ausmach-
 en, denen, nach der in Testamento Philippi Magnanimi ent-
 haltenen Verschrift, um die paritatem vororum zu behindern,
 Ein Professor Juris, statt eines Obmanns, beygegeben werden
 solle; So ist leicht voraus zu sehen, daß man Hessen-Cassels-
 cher Seits zu einem solchen wichtigen Posten keinen Professoren
 von der Universität zu Gießen (6) admittiren werde;

(5) Diese Frage wird hier gang unnothiger Weise aufgeworffen, indem
 me dieselbe allbereits von Landgrafen Philippo Magnanimo in offiernehm-
 tem Väterlichen Testament dahin erörtert und abgethan worden: „ Daß
 „ Sie acht vom Adel aus denen Räten und Ritterschafft, nehmlich jeder
 „ vier, acht aus denen Städten, jeder vier, und zweyen vom Hoff- Gericht,
 „ so Doctores seyn, nehmlich jeder einen, auch einen Juristen aus der Uni-
 versität, erwählen sollen. Es wäre auch gar nicht als ein Substantial- Re-
 quisitum vor nöthig geachtet, daß die erwählte Schieds- Richter und Austräge
 in dieses oder jenes Herren besondern oder gemeinschaftlichen Pflichten stehen
 müssen, sondern schon genug, wann die vom Adel Hessische Landfassen, die
 Raths-Verlohn aus Hessischen Städten und der Professor von der Univer-
 sität Marburg gewesen, worbey es auch in der Erb- Vereinigung de Anno
 1568. gelassen, und jedem Theil lediglich frey und in sein Belieben gestellt
 worden, aus welchem Stamm Theil er solche Schieds- Richter nehmen
 und erwählen wollen. Woraus dann der Gegenheil die Frage: Aus wel-
 chen Verlohn das Hessische Austregal- Gericht dermahlen bestehe? sich
 selbst mit gar geringer Mühe beantworten kan, nehmlich aus achten vom
 Adel, die Hessische Landfassen sind, acht Raths- Verlohn aus Hessischen
 Städten, und zweyen Hoff- Gerichts- Räten vom Samt-Hoff- Gericht,
 welche Doctores seynd, worvon jeder Theil die Helffte zu erwählen hat, so
 dann einem Professor juris von der Universität Marburg, dessen sich beyde
 Theile miteinander ver gleichen, oder im Fall Sie sich seintweilen nicht ver-
 einigen können, dessen Ernennung denen übrigen niedergefesten Räten über-
 lassen müssen, gleichwie solches bey dem Anno 1604 über den Warburgischen
 Successions- Streit niedergefesten Hessischen Austregal- Gericht, eben also
 observiret worden.

(6) In dem Väterlichen Testament und Brüdertlichen Erbeinigung
 wird

vice versa ist das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt auch nicht zu verdenken, wann dasselbe, wie ohnfehlbar geschehen wird, wieder einen Marburgischen *Professorem* seinen allerdings erheblichen Einwand machet (7).

Gleichwie nun, so bewandten Dingen nach, an dem laudicaten Hessischen *Aufregal*-Gericht PRO NUNC ein *Essential-defectus* (8) erscheint, welcher anderst nicht, als durch eine neue *Convention* (9) gehoben werden mag, indem andern Falls dasselbe die *qualitatem Judicii Autregalis conventionalis* gänzlich verlihren würde;

Also ist es andern Theils offenbahr, und brauchet keines weiteren demonstrirens, daß, so lange dieser Fehler fortbauret, nicht einmahl mit Bestand gesagt werden könne, daß in dem Fürstlichen *Samt-Haus-Hessen* ein solches *Conventional*-Gericht vorhanden seye (10) folglich des Herrn *Impetrantis* Hoch-

wird allein die Universität Marburg hierzu angewiesen, wosin damahlen die Universität Gießen noch nicht in rerum natura gewesen, folglich auch von daher kein *Professor juris* zu diesem *Aufregal*-Gericht gezogen werden kan.

(7) *Rechtserblich*e und gegründete *Einwendungen*, haben gegen einen jeden von denen nieder zu sendenden oder ernenneten *Austrägen* in alle wege statt; hierunter, aber ist keines wegs mit zu rechnen, daß die *Professores juris* zu Marburg nicht in gemeinschaftlichen, sondern alleinigen *Hessen-Casselschen* Pflichten stehen, weilen eines theils die niedergelegte ihrer aufhabenden Pflichten zufoerdert erlassen, und mit einem besondern *Eyd* belegt werden, aus dem theils sowohl nach dem *Väterlichen Testament*, als *Brüderlichen Erb-einigung*, die Universität Marburg nur denen zweyen ältern *Gebrüdern* zugeheilet, und gleichwohl darbey verordnet worden, daß die neuzehende *Person* des Hessischen *Aufregal*-Gerichts, allemahl ein *Jurist* oder *Professor juris* von der Universität Marburg seyn solle.

(8) Worinnen dieser stecken solle, kan man dießs nicht sehen noch finden. Anno 1602. war die Universität Marburg dem Fürstl. Hause *Cassel* ganz alleine zuständig, dessen jedoch ohngeachtet, hat man sich von Seiten Darmstadt nicht in die Gedanken kommen lassen, hieraus einen *Essential-defectum* zu singiren, sondern den D. *Godfridum* anfänglich vorgeschlagen endlich jedoch geschehen lassen, daß von denen niedergesetzten Dr. *Goeddaus* per *majora* ernennet worden, wie aus dem oberwehnten *Aufregal*-Gerichts-*Protocollo* unständiglich zu ersehen ist.

(9) Dieser neuen *Convention* bedarff es um dorneniger, weil das *Väterliche Testament* und *Brüderliche Erb-einigung* dießfalls klar *Ziel* und *Maß* geben, auch die Umstände sich damahlen im geringsten nicht geändert befinden; indeme Anno 1562. und 1568. das Fürstl. Haus *Hessen-Darmstadt* eben so wenig, als heut zu Tage, *Antheil* an der Universität Marburg gehabt hat.

(10) Als das Fürstl. Haus *Hessen-Darmstadt* um das Jahr 1707. mit denen *Gan-Erben* des *Buckertshals* wegen der Landes-Hoheit an dem *skapferl. Reichs-Hof-Rath* in *Process*-weiläuffigkeiten verwickelt gewesen, auch von der ergangenen *Reichs-Hof-Raths-Urtheil* seinen *Recurs ad Comitia* genommen, so hat dasselbe in der zum öffentlichen Druck gegebenen *Rechtlichen Deductione Nullitatum & iniquitationum* Part. 2. §. 7. als eine ungewirffelte *Wahrheit* behauptet; daß bey dem Fürstl. Hause *Hessen* ein in dem *Väterlichen*

Fürstl. Durchl. durch Erkennung der ex adverso ganz anxie gebetteten remission ad hoc Judicium in der That ad Calendas græcas verwiesen werden würde, gestalten nimmermehr zu hoffen steht, daß wegen des abgehenden Obmanns jemahlen ein Vergleich erfolgen werde (11).

Da nun die Aultregæ conventionales, welche kein größeres Privilegium, als die legales haben, in caussis Mandati S. C. ohne diß überhaupt cessiret (12) So lebet der Impetrantische hohe Theil der zuversichtlichen Hoffnung, es werde des Herrn Impertrati Hochfürstl. Durchl. mit Dero zu der Sachen immortalisirung angesehenen declinatorischen Einwand kein Gehör finden, sondern vielmehr, mit dessen Verwerffung, in caussa principali dergestalt sententioniret werden, wie in Actis unterthänigst gebetten worden. (13)

Uden Testament de Anno 1562 und Brüderrüchen Erb. Vertrag de Anno 1568. gegründetes Aultregal-Conventional-Gericht auff den heutigen Tag noch wahrhaftig vorhanden seye, ja man hat über das dahin gestellt seyn lassen ob dieser Heßliche Anstrag nur auff die zwischen denen Fürsten zu Hefen entstehende Streitigkeiten zu verseyhen, oder auch auff den Fall, da die Ulmerthanen einen Fürsten zu Hefen verklagen, zu extendiren seye? und wenigstens von Seiten Darmstadt das letztere vor wahr gehalten und geglaubt haben wollen. Nummero aber solle dieses Heßliche Aultregal-Gericht nach gegenwärtigem impresso, auff einmahl sich in ein NON-ENS, und zwar aus dem Grunde verewandeln: weil das Fürstl. Hauß Hefen Darmstadt allerreits von Anno 1600. her an der Universität Marburg keinen Theil mehr gehabt, und von deswegen der sehr unschicklich also benutzte Obmann emangete. Man trägt also Gegentheilig Seins kein Bedencken, in Zeit von 30. Jahren vor Kaiserl. Majestät, einer Allgemeinen Reichs-Versammlung und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch öffentliche Schrifften, einmahl, daß ein Heßliches Aultregal-Gericht noch heut zu Tage wahrhaftig vorhanden, auch auff die Ulmerthanen mit zu extendiren, und das anderemahl, daß dieses Heßliche Aultregal-Gericht gar ein NON-ENS seye, müßten zwen Dinge zu behaupten, wo von eines nothwendig falsch seyn muß. Wer sich auff solchen Hols-Wegen finden lässet, lieber die Wahrheit nicht, quia veritas semper una est, quam mutare ob alias causas haud licet.

(11) So wenig jemahlen ein Obmann bey dem Heßlichen Aultregal-Gerichte üblich, oder nur beandt gewesen, eben so wenig ist nöthig, daß man sich deswegen noch absonderlich vergleiche, müßten ist auch die vorgedieglte Beforankß, daß der Impetrantische Theil, wegen eines solchen nicht zu hoffenschenenden Vergleichs, durch die gebettene remission ad hoc judicium in der That ad Calendas græcas verwiesen werde, umsonst und vergeblich: Wohl aber im Gegentheil hieraus nicht undeutlich abzunehmen, was ex adverso vor weitschichtige Umwege würden eingeschlagen worden seyn, wann die Gegentheilige von Anno 1717. bis hieher gehabte und gemachte Anschläge gelungen wären.

(12) Davon wird im Vorfolt mit mehrern gehandelt werden, weßhalb man die Antwort biß dahin verspabret.

(13) Diefseus lebet man im Gegentheil mit weit besseren Grund der zuversichtlichen Hoffnung, es werde nummero das Publicum und jedermänniglich hieraus übergenact werden, daß gegenwärtiges impressum, und das darinnen fingierte NON-ENS auff lauter offenbahre Umarbeiten gegründet seye, müßten dessen Ersinder dem Fürstl. Hauße Hefen-Darmstadt hierunter einen schlechten Dienst erwiesen habe,

Beyg



Beylagen.

Lit. A.

Extractus aus dem Väterlichen Testament, Landgra-
fens Philippi Magnanimi zu Hessen, de Anno 1562.

Die Universitet sollen unsere Söhne bei den Guter, die sie innēt haben, bleiben lassenn, und sol Landgrave Wilhelm, nebenn Landgrave Ludwigem, die zu bestellenn habenn auch darauf ein guth Uffsehens habenn, das rechte und getarte Professores erhaltenn, kein eigener Nus, noch Freundschaft, darinn an-
gesehen und gesucht, auch mit den Stipendiaren und Stipendiis gute Ord-
nung gehalten und denen gegeben werde, so gute Ingenia haben, auch sons-
derlich mit Ernst und Fleiß darzuthun, das inn der Theologi viel Stu-
denten usferzogen, und rechtshaffenn unnderrweiset und erhalten werden,
uf das mann künfftig darauß rechtshaffene Prediger, Schulmeister und
Kirchen-Diener haben könne ic.

Es porro:

Die Appellation-Sachen inn den Fürstenthumben Hessen und allem zu-
gehörigem Gravelchaften, so unsere vier Söhne, Fürsten zu Hessen ein-
jeder zu seinem Theil innenn haben werdenn, solenn alle abn das Hoff-
Gericht zu Marburg gehen, auch solches Hoffgericht, von bemelten Unseren
vier Söhnen, samptlichen und zugleich, bestelt, und die Personen nominiret
werdenn, und von einem jeden, darnach er viel Einkommens, pro rata seines
Einkommens underhaltenn, wie sie sich dessen miteinander freundslichen, und
Brüderlichen vergleichen werden ic.

Es porro:

Wir wollen auch der Ritterschaft von Adel und Landschafft, bey dem
Adel und Pflichten, damit sie uns verwandt seynd, eingebunden haben,
da ein Bruder wieder den andern Kriegen wolte, (als doch nicht seyn soll)
das sie alsdann keinem Bruder, wieder den andern helfen, sondern still
sitzen sollen, und sie bitten und dahin vermögen, das sie wieder zur Einig-
keit abbracht, oder sich des Austrags, wie hernach solte, halten, und
sie unsere Söhne, zu keiner anderen Weiderung noch Kriege in keinem
Weege kommen lassen ic.

Lit. B.

Fernerer Extract aus vorbemeltem Testament, wegen
Bestellung der Austrags-Richter.

Da Gott vor sey, das sie solten miteinander in Unwillen wachsen,
so sollen sie sich mit einfreundslichen vergleichen, da aber sie sich mit
ein nicht freundslichen vergleichen könten, so sollen sie acht vom
Adel aus den Hetzen und Ritterschafft wehlen, nemlich jeder vier, acht
aus

aus den Stedten, jeder vier / und zween vom Hofgericht / so Doctores seyn, nemlich jeder einen, auch einen Juristen aus der Univerſitet, die sollen zwischen inen gütlichen handeln, und sie vergleichen; Wo aber solches entstände, was alsdenn under den neunzehn / das mehrer Theil sprechen, dabey soll es bleiben, doch das sie wieder diese Unſere Väterliche Verordnung Unſers Testaments nicht sprechen.

Lit. C.

Extract Vergleichs zwischen den vier Söhnen Landgrafen Philippi Magnanimi de Anno 1568.

Sich aber unter Uns den Gebrüdern, oder Unſern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Heſſen, über kurz oder lang, um was Sachen willen das wäre, Zrungen zutragen, und daher einer zu dem andern Zuſpruch und Forderungen zu haben verimnete, und Wir Uns unter einander ſelbſt, oder durch Unſere Rathe gütlich nicht vergleichen konten, uff denſelbigen Fall ſollen und wollen Wir. Unſere Erben und Nachkommen, durch den in Väterlichen Teſtament gegebenen Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung, erortern laſſen.

Lit. D.

Extractus, des zwischen dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Caſſel und Darmſtatt ſub dato Caſſel den 9ten Octobr. 1647. errichteten Vergleichs.

Sertens, demnach von beeden Theilen uff Echloß, Stadt, Amt und Univerſitaet Marburg ſelt beſtanden worden ſo iſt, uff vielfältige ſorgſame Underrede, es dahin eingemittelt, daß das Amt, mit eingeborigen Gerichten und Dörffern, obbeſagtem alten Anſchlag nach, in zwey gleiche Theil geſetzt, und jedem Fürſtlichen Theil die Heilſte, ſo ihm am ſtällichſten gelegen; darunter Kirchham der Caſſeliſchen Linie zu alligniren iſt, Echloß aber und Stadt Marburg / ſamt der Univerſitaet beeden Fürſtlichen Theilen gemein ſeyn und bleiben. jedoch daß die regierende Fürsten hiernächst in einem oder andern ſich anderwärts uff billige Wege freundlich zu vergleichen, und jedem ſeine Heilſte dem andern zu überlaſſen, undenommen, ſondern ausdrücklich vorbehalten ſeyn ſoll.

Lit. E.

Extract Vergleichs zwischen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtatt ſub d. 19. Febr. 1650.

Wu wissen, als die Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren, Wilhelm der Vte. Hochſteiligen Andenkens und Herr Georg, Geueit, re, Landgrafen zu Heſſen, Grafen zu Eſſenlinbogen, Dieß, Biegenhain und

und Midda ic. die bey der Universität Marburg vor alters getwesene Güter, Inraden und Gefälle, nach Ausweisung des am 14ten Decembr. in Anno 1627. darüber aufgerichteten Abschieds, in zwey Theile vertheilet, und Herrn Landgraf Wilhelms Fürstlichen Gnaden Hochseel. Andenkens, von der einen Helffte, eine absonderliche Hohe Schul in Cassel gestiftet und angerichtet, Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden aber die andere Helffte vor sich behalten, und darvon und andern additamentis die Universität Marburg zusamt dem Paedagogio bißhero unterhalten, und dann in deme zwischen den beidn Fürstlichen Häuffern, Hesse Cassel und Hesse Darmstadt, am 14. April nechst abgewichenen 1648. Jahrs zu Cassel aufgerichteten Haupt-Vertrag, der Universität Marburg halber, unter andern auch dieses verabschiedet worden: Im Fall ins künftige bey der vorgewesenen Zusammenschließung bemelter Güter und Inraden, zu einer gemeinen Universität, Jrungen und Angelegenheiten vorfallen, oder es sonst einem, oder andern regierenden Fürsten zu Hesse beliebig fern würde, daß alsdamm denselben bevor und frey stehen solle, eine eigene Universität abzurichten, wann und wo es denselbigen gefällig, und zu solchem Ende die völlige Helffte aller hierbevor vertheilten Universitäts-Güter, Gefällen und was sonst dazu gehörig, ohne Hinderung ab- und zu sich nehmen, auch auf denselbigen Fall ferner beliebet worden, daß weil Hesse Darmstadt ohne das die Kayserl. Privilegia der Bischoflichen Universität, noch in Händen und sich derselben gebrauchen könne, die Marburgische Hesse Cassel zu solchem Behuff gelassen werden solten: Und aber beide Fürstliche Theile sich der vorgewesenen Communion und gemeinen Administration einer Universität nicht vergleichen können, sondern nach verschiedenen Conserensien und Überlegung der Sachen, aus allerhand erheblichen, vornemlich die Religion betreffenden Ursachen, die Wiederzusammenfassung, der hiebevör beurtheilten Gefälle und Anrichtung der Gemeinschaft bey der Universität Marburg, weder thun, noch möglich befunden, so haben sich beide Fürstliche Theile vor sich, Dero Erben und Nachkommen Fürsten zu Hesse, dieses Punkts halber, dahin verglichen, daß Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden die von der alten Universität Marburg in Anno 1627. durch vorgegangene Vertheilung überkommene, biß dato wirklich inen gehabte und vermehrte Inraden und Gefälle, bemelter jetzigen Privilegis behalten, und wo es Ihro Fürstl. Gnaden in Ihrem Lande gefällig libere verwenden und also eine eigene Universität und Paedagogium abrichten und halten, Ihro Fürstl. Gnaden zu Hesse Cassel aber hingegen die andere in ermeltem Jahre empfangene und zur hohen Schul zu Cassel verwendete Inraden, Güter und Gefälle, ebenmäßig behalten, und dieselbige in obbemelten Anno 1648. den 14ten April zu Cassel aufgerichteten Haupt-Vertrags ihres Gefallens verwenden und libere darüber disponiren, auch darvon eine eigene Universität und Paedagogium, in Dero Ober- und Nieder-Fürstenthum Hesse, oder wo es sonst Ihro Hoch Fürstl. Gnaden in Dero Landen beliebig, anrichten und halten mögen, zu welchem Ende dann nicht allein die Stipendiaten-Gelder, so aus den Städten und Flecken fallen, demjenigen regierenden Fürsten zu Hesse, unter welches Fürstl. Linien die Städte und Flecken dahero stürhren, ablegen, sondern auch dem Fürstl. Hauff Hesse Cassel, die obbemelte Marburgische Privilegia (ob man sich schon Casselschen Theils derentwegen zu einiger Erstattung, nicht schuldig erachtet, welches aber Hesse Darmstädtischen Theils nicht eingeräumt werden wollen) nicht weniger, als alle Universitäts- und Paedagogii Gebäu und andere zugehörige Gärten und Plätze, was sich deren befinden möchten, und so

Num. 2.

^{Kurze}
jedoch rechtliche
DEMONSTRATION,

Daß, in denen
an dem
Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-
Gericht

pendenten
Beiden Mandat-Sachen/

Hessen-Darmstatt/

^{Contra}
Hessen-Cassel/

Die Hanauische
MOBILIAR-Verlassenschaft

und das
Amt Babenhausen

betreffend/
Die Hessische

CONVENTIONAL - Austräge fei-
ne statt haben/ noch darauf provocirt
werden könne.

S Nachdem man Hessen-Casselscher Seits in causa prin-
cipali weiter nicht fortzukommen getrauet (1)
ist man auf das Extremum gefallen, nicht nur diesem
Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht
die Cognition darinnen in Zweifel zu ziehen, sondern

(1) Dieses könnte nur in dem Fall mit Wahrheit gesagt werden, wann
man Hessen-Casselscher Seits vorher in causa principali alles vorgestel-
let und eingewendet, sofort, und wann solches nichts verlangen wollen, am
Ende allerseits Exceptionem fori declinatoriam vorgeschüet hätte: Nachdeme
aber ganz das Gegentheil hier geschehen, und das Fürstl. Haus Hessen-Cassel
sich in die causam principalem noch zur Zeit gar nicht eingelassen, sondern gleich
anfänglich Exceptionem fori Austragarum denen Reichten und Fürstlichen
Hessischen Erb-Verträgen gemäß, opponiret hat; So ist dieser Vorwurf
ungereimt, injurios, und der Wahrheit ganz und zumahlen nicht gemäß.

auch zu prätendiren, daß vor allen Dingen über die eingewandte Exceptionem fori declinatoriam, scil. Austregarum, Hochrichterlich erkant werden müsse; Alles zu dem Ende, Damit die Hauptsach entweder ganz ohneverlet bleiben, oder doch in einen solchen Stand gesetzt werden möchte, worinnen deren Erörterung wenigstens in geraumen Jahren nicht zu hoffen stünde.

(2) Teste n. experientia, sagt der in Reichs Sachen wohlverfahrene Herr Assessor von Ludolt, Austregarum exceptio plurimque inservit non maturationi justitiae in foro primae instantiae, quam ei fini, ut actor per infinitas moras cum sua actione remitti possit ad Calendas graecas (3).

in Tr. de Jure Camerli Sect. I. §. X. n. 18. in not. circa finem. p. m. 108, Edit. secund.

Wie dann eben derselbe in d. Sect. I. §. III. n. 15. weiter meldet: In universum de Judicio Austregarum notandum est, exempla de istius Judicii cepti & finiti esse hodie pauca, fere dixissem nulla (4).

(2) Daß bey dem Heftischen Austregal-Gericht die Haupt-Sachen in keinen solchen Stand gesetzt werden, worinnen deren Erörterung in geraumen Jahren nicht zu hoffen stehet, das hat der Anno 1604. niedergesetzte Heftische Austrag zur Gnüge angetroffen, mithin fällt auch diese fingirte Schluß-Folgerung von selbst weg.

(3) Eben derselbe gibt auch in angezogenem Tract. de jur. Cam. pag. 44 nicht undeutlich zu erkennen, warum man an denen höchsten Reichs-Gerichten nicht gern von denen Austrägen höre, und schliesset zwar ganz recht: Neque ultra legem extendi debet forum Austregale, atque jurisdictionis summa Imperii restringi. Es kan aber auch nicht weniger im Gegentheil mit eben dem Recht gesagt werden: Neque ultra legem extendi debet jurisdictionis summa Imperii, atque forum Austregale restringi. Wolte man weiter einwenden, daß durch die Austräge offters die justiz mehr gehemmet, als befördert würde, so käme solches vorerst noch auff eine Untersuchung und Durchgehung derer ehemahligen Austregal-Handlungen mit denen ältern und jüngern Cammer-Visitations-Memorialien an, und dürfte vielleicht nicht schwehr zu demonstrieren seyn, daß die immortalisierung derer Processu vor Errichtung des Cammer-Gerichts nicht so bekant gewesen, als sie nachhero in Teutschland worden sind, und wenigstens bey denen Austregal-Gerichten nicht wohl statt finden könne, was Gundling in Discurs. über Cocceji jus. publ. cap. 32. pag. 865. von dem Cammer-Gericht anmercket, verbis: „Es gehet bey der Cammer, wie bey allen Gerichten, man nimmt das erst vor, was ante pedes liegt, und die andere nebst denen Revision-Sachen läßt man liegen, es kommen Epimm-Weben drein. Da zumahlen denen Austregal-Gerichten gemeinlich eine gewisse Zeit, binnen welcher die Sache erdretet werden muß, vorgehoben war; Hernach so hebet der etwa hier oder da sich äusserende Mangel und Mißbrauch so wenig bey dem Austregal- als Cammer-Gericht den rechten Gebrauch auff, und ist schon genug, daß das forum Austregale durch die Reichs-Gerichte bestättiget worden, mithin dessen Zadelung ohnehin vergeblich.

(4) Ab usum non adeo frequenter ad planè non usum, non valet argumentatio, (5)

So viel indessen das erstere betrifft, ist es eines theils de praxi hujus summi Tribunalis, eine ausgemachte Sache (5) daß nach erkantem Mandato S. C. die provocatio ad Austregas weiter keine stadt habe. (6)

prælaudatus Dn. Assessor de Ludolf d. Sect. I. §. III. n. 15.

Blum. de Process. Cam. tit. 27. §. 176.

L. B. de Lynccker in Tr. de grav. extraj. cap. IX. part. 2. §. 43. n. 8.

Andern theils ist in Reccessu Imperii novissimo §. 76. sqq. ganz deutlich versehen, daß in Caussis Mandati S. C. der beklagte Theil alle seine Exceptiones, folglich auch die declinatorias fori (7) wirklich und samenthaft in primo termino übergeben solle;

(5) Die Praxis derer höchsten Reichs-Gerichte hat keine potestatem legislatoriam, sondern ist denen Reichs-Gesetzen unterworfen, und muß sich nach denselben richten, maßen die Stände des Reichs, sothane Praxin derer höchsten Reichs-Gerichte, wie MOSER Einleit. zum Reichs-Hoff-Raths-Process. Part. 1. von denen Mandatis S. C. cap. 3. §. 36. pag. 243. ganz recht erinnert, in denen ihnen nicht specificè eingeräumten Fällen, noch niemahls pro interpretatione legum angenommen; vielmehr ist bekant, daß die Stände des Reichs große Beschwerden wieder die Reichs-Gerichte führen, wann sie sich dergleichen anmaßen, und eben dieses die Ursache, warum noch in dem letztern Cammer-Visitations-Abschied dem Cammer-Gericht so nachdrücklich eingebunden worden, daß dasselbe weder durch contraires Oblervanz, noch durch gemeine Bescheide, oder die also genannte Praxin hujus summi Tribunalis, von denen vorgeschriebenen Reichs-Gesetzen abgehen solle.

(6) Solches versehen die allegirte Authores nur von denen Austregis legalibus, mühen wird sehr unschicklich von daher auff die Austregas conventionales argumentiret, weilhene nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, als wannman dieselbe ihren alleinigen Grund haben, diesel aber nach denjenigen pactis und conventionibus, worauff dieselbe errichtet worden beurtheilet werden müssen. Dieser Unterscheid wird zwar von denen wenigsten, sonderlich alteren Reichs-Lehrern, welche von denen Austregis geschrieben, weil ihnen die alteren nachhero zum öffentlichen Druck gekommene mehreste Austregal-Conventiones nicht bekant gewesen, so genau und eigentlich nicht beobachtet, wodurch aber der Reichs-Praxi und denen durch die Reichs-Gesetze bestätigten Conventional-Austragen wenig oder nichts abgehen kan. Sind den ein oder andern Ständen die Conventional-Austräge nur auf solche casus eingerichtet, wannman keine Mandata S. C. regulariter erkant werden mögen, so hat es dabei sein verbleibens: Sind sie aber auch auff die causas pignorationum, Arrestorum, litigiosa possessionis, und überhaupt auff alle und jede Fälle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, eingerichtet, so dorffen sie auch in solchen Fällen von denen höchsten Reichs-Gerichten nach Ausweis der Cammer-Gerichts-Ordnungen, Instrumenti Pacis, Kayserl. Wahl-Capitulationen und jüngern Cammer-Visitations-Abschieds nicht außer Auen gesetzt werden, und dieses nach dem von Herrn Assessore von LUDOLF de jur. Cam. pag. 37. selbst angemerckten ganz vernünftigen Gründe: quia Austregarum conventionalium plane alia est ratio, iique merè PACTIS reguntur.

(7) Von der Exceptione fori declinatoria wird in dem allegirten Reccessu Imp.

welches zu keinem andern End verordnet seyn kan, als daß der hohe Herr Richter, wann Er die Irrelevanz der exceptionum declinatoriarum erkennet, auch zugleich in der Hauptsach ein Urtheil geben, und diese, durch die vorzügliche Einwendungen, contra naturam Processus Mandati, nicht aufgehalten werden möge.

Der ex adverso aus ermeldtem Reichs Abschied allegirt

Imp. noviss. §. 76. 77. §. 78. kein Wort gedacht, mithin solche von dem Gehentheil vergeblich hier eingespicer, weil es mit derselben eine ganz besondere Beschaffenheit hat. Ehedessen konte bekandter massen der Reus eine Exception nach der andern opponiren und damit den Process lange auffhalten, vid. *BRUNNEM. Process. Civil. cap. 16. n. 7.* in der Cammer. Gerichts. Ordnung wurde solches geändert, und *Part. 3. Tit. 24. §. 2. §. Tit. 27. §. 2.* verordnet: daß ante Litis contestationem alle Exceptiones dilatoriae und post litem contestatam alle Exceptiones peremptoriae, in einem termin, und zu einmahl sämtlich opponiret werden sollen. In dem *Recessu Imperii novissimo §. 37. §. 78.* wurde ein gleiches so wohl bey dem Mandats als andern Processen verordnet, dadurch jedoch der Exceptioni fori declinatoriae ihre Vorzüglichkeit keines wegs benommen, sondern §. 40 dieselbe besonders und ausdrücklich hiervon ausgenommen, verbiß: „Zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen; vorders gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsache simulassen nicht verbunden. adeo ut si ab Advocato exceptiones inordinate sint propositae, de fori declinatoriis tamen primo loco cogitandum, à quarum decisione ceterae omnes dependent, cum quicquid à iudice incompetente gestum sit, reo repugnante, nullum dici debeat.“ *BÖHMER de iur. Eccles. prof. lib. 2. tit. 25. §. 6.* Auf solche weise wurde es auch an dem Cammer-Gericht mit der Exceptione fori jederzeit in denen Causis S. Q. gehalten, daß sie nehmlich mit oder auch ohne die Eventual-Handlung ganz alleine opponiret werden können, vid. *GAMBS. ad Recept. Imp. noviss. pag. 442. §. 443. TEXTOR ad eund. Recept. Imp. noviss. Disp. 4. Thes. 40.* Unter welchen Causis S. Q. nicht die Citations-Processse allein, sondern auch die Mandats-Processse begriffen werden, Nomen enim causae S. Q. accipitur late, quatenus comprehendit causas Citationis & Mandatorum, atque causas Appellationum opponitur, *BLUM. Process. Cam. Tit. 25. §. 66. §. 67.* Abomir dann ebenfalls die Praxis iudicii Imperii Aulici ganz vollkommen überein kommt, und nicht nur in Citations sondern auch Mandats-Processen verstatet, daß die Exceptio fori declinatoria zusehends gang allein opponiret werden möge. Um solches nur mit einem ganz neuen und bekandten präjudicio zu bestärken, so hat das Haus Henburg gegen Schönborn Anno 1726, ein Mandatum de non turbando vel offendendo S. C. an dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath extrahiret, vid. *MOSER Reichs-Hoff-Raths Concil. Part. 2. pag. 1019.* worgegen von Seiten Schönborn Exceptio liris in Camera pendens opponiret, auch darüber ordentlich gehandelt werden. Ob nun wolhen hierauff der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath diese Exceptionem fori verworffen und einen nächstmaligen terminum duorum mensium ad parendum decreto Mandato S. C. anberaumet; So hat dennoch auch derselbe die darauff vom Impetratischen Theil weiters eingebrachte übrige Exceptiones sub- & obreptionis angenommen, und darüber von neuem ordentlich gegeneinander verfahren lassen.

§. 40. handelt lediglich von den *causis Citationis* (8) worinnen dem Beklagten gewisser massen freygelassen wird, ob derselbe seine *Exceptiones fori declinatorias* allein einbringen, oder zugleich eventualiter in *Causa principali* die Nothdurfft verhandeln wolle? Die bekante Buscherthaler *Sach*, worauf man sich *ex adverso* beziehet, ware von eben dieser Beschaffenheit, und mag daher so wenig, als gedachter §. 40. dem hohen Herrn Gegentheil zu einigem Behelf dienen; oder zum Nachtheil des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt angezogen werden.

Gleichwie aber ratione desjenigen, was *circa causas Mandati S. C.* angeführet ist, bißhero wohl niemand gewesen (9) welcher detsfalls inter *Austregas legales & conventionales* einen solchen Unterscheid gemacht hätte, daß, wo diese vorhanden, die *Jurisdiclio Summorum Tribunalium*, auch in *dictis causis*, gänzlich cessiren solle; Also will gleichwohl vor das andere diese nicht weniger vor den Ruhestand des Römischen Reichs sehr gefährliche (10) als auch die dessen höchsten Gerichten anvertraute *Jurisdiction* in der consequenz fast gar aufhebende neue Lehre damit solidiret werden, daß (1.) vor Errichtung des Hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gerichts viele *Status Imperii* ihre *Austregal-Nichter per pacta specialia* bereits gehabt, wober es auch vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. §. 25. gelassen, ratione anderer Stände hingegen, so damit nicht versehen gewesen, die *Austregæ legales* allererst *introduciret*, auch gedachte *Conventional-Nichter* noch weiters durch die neuere Reichs-Gesetze, in specie das *Instrumentum Pacis Westphalicae*, und Thro glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation *art. 18.* bestätiget worden.

(2.) Daß in vorbemelter *Ordinatione Camerali* §. 25. die *expressivè* Worte enthalten seyen: welche *Status*, sonderlich *gewillführte* *Rechtliche* *Austräge* gegeneinander hätten, solten sich deren, laut derselben / gegeneinander gebrau-

(8) Diese interpretation ist weder denen Reichs-Gesetzen, noch der *Praxi* derer höchsten Reichs-Gerichten gemäß, wie so eben gezeigt worden.

(9) Davon kan der Gegenheil aus dem hierunter folgenden *Extractu Dupliciarum* sich eines bessern belehren, und zugleich diejenige *Rechts-Lehret* mit versehen, welche allschon vor gegenwärtigen *Process* eben dergleichen *Unterscheid* inter *Austregas legales & conventionales* gelehret, und aus denen zur Hand gebrachten *Actis publicis* behauptet haben.

(10) Daß diese gar nicht neue, sondern allschon in denen ältern und jüngern *Austregal-Verträgen* gegründete Lehre dem Ruhe-Stand im Reich auff eingerley Weise gefährlich seye, wird sich wohl nirgendsw, als in des Gegen-

then ; Welches anders nicht verstanden werden könne , als daß solches *pro tenore pactorum* , geschehen solle . Weilen nun
(3 .) Viele exempla vorhanden , daß dergleichen Aufregal-Richter auch in solchen Fürfällen , worinn vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung die Mandata S. C. statt haben , ihr Amt thun können und sollen ; So müste solches

(4 .) hoc casu darum ebenfalls geschehen , da in dem bey dem Fürstl. Hauß Hessen Anno 1563. errichteten Vertrag expresse ausbedungen worden , daß alle Irrungen überhaupt durch die angeordnete Aufregal-Richter erörtert werden sollen :
in verbis :

Da sich aber unter Uns den Gebrüdern , oder Unseren Erben und Nachkommen , Fürsten zu Hessen , über kurz oder lang , um was Sachen willen das wäre / Irrungen zutragen , und daher einer zu dem andern Zuspruch und Forderung zu haben vermeynte , und wir Uns untereinander selbst , oder durch unsere Rätthe gütlich nicht vergleichen könten , uff denselbigen Fall sollen und wollen wir , unsere Erben und Nachkommen durch den im Väterlichen Testament gesetzten Austrag unerbüßlich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen .

Nun hat es quoad (1 .) wohl an sich seine Nichtigkeit , und wird daher in keinen Zweifel gezogen , daß zwischen denen *Conventional* und *Legal*-Austrags-Richtern ein Unterscheid darinn seye , weilen jene *per pacta Conventa* bereits ernennet und gewiß sind , diese aber , *ad normam in legibus præscriptam* , allererst ernennet werden müssen . (11) So mag auch

Gegenheils leeren Einbildungen befinden . Vor Anordnung des Cammer-Gerichts waren die auff die *causas pignorationum* , *arrestorum* , *diffidationum* &c. mit eingerichtete Austräge dem Ruhestand des Römischen Reichs gar nicht gefährlich , sondern fast das einzige Mittel , wodurch derselbe erhalten , und so viele Landverderbliche Befehlungen auff den Grund gehoben worden : Bey und nach errichtetem Cammer-Gericht sind diese Austrags-Gerichte auch niemahlen dem Ruhestand des Reichs vor gefährlich geachtet , und eben befragen in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen auff das verbindlichste bestätiget worden , wenigstens wird man von diesen Aufregal-Gerichten nicht behaupten können , daß bey denenselben die Processse ganze *Secula* hindurch unerörtert wären hangen geblieben , wie gleichwohl solches von andern mit vielen hundert expempeln leichtlich zu bewahrheiten siehet .

(11) Der Unterscheid inter Aufregas legales & conventionales wird

quoad (2.) so viel nachgegeben werden, daß die Auftrage conventionales, nach der in pacto enthaltenen Vorschrift (12) constituir't werden sollen und müssen, welchen auch ein gewisser modus procedendi vorgeschrieben worden seyn mag.

vid. Decr. de pace publ. Lib. I. cap. 27. n. 99. fqq.

und hiervon können die ex Ord. Cam. de Anno 1495. allegirte Worte: laut derselben, verstanden werden. Daß aber besagten Auftrags-Richtern zugleich eine mehrere potestät (13) als denen Legalibus, ins besondere aber in casibus mandati cognosciren zu können, dadurch nachgegeben, oder concediret worden seyn solle, mag darum nicht statuiret werden, weilen eines theils denen Auftrags-Richtern überhaupt weiter nichts, als eine simplex notio (14) mit nichten aber einige Jurisdiction und Imperium, ohne welches ein Mandatum zu erkennen sonder des Klägers Nutzen und lächerlich wäre, zugethet, dahero

wird hier an einem ganz unrecchten Orthe gesucht, und es scheint fast, ob wirße der Gegentheil selbst nicht, was er sagen wolle. Der modus procedendi ist bey jenen aus der Cammer-Gerichts-Ordnung, und bey diesen aus denen vorhandenen Pactis vel Statutis, mithin bey der einen Gattung so gewiß als bey der andern: Die Verfohnen aber, oder individua signata, woraus dieselbe bey jedesmaligen Vorfällen besetzt werden, sind bey denen weder bereits ernennet noch gewiß, sondern müssen allererst ernennet werden, und bestehen sowohl nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen Auftrags-Verträgen oder Statuten, aus lauter individuis vagis, e. gr. so viel Churfürsten, Fürsten, Fürstmäßen, oder Grafen, Ritten, Räten, Städten, und dergleichen, aus welchen hernachmahls gewisse Verfohnen ernennet und vorgeschlagen werden, wann zumahlen der Conventional-Austrag, nicht auff diese oder jene Stütigkeit in specie, sondern in genere und in perpetuum angeordnet ist.

(12) Nach dieser enthaltenen Vorschrift sollen und müssen Sie nicht als sein constituir't und niedergesetzt, sondern auch alle darinnen enthaltene Fälle vor dieselbe gebracht werden, woraus der ganz vernünftige Schluß von selbst erfolgt, daß die in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. enthaltene Worte: Laut Derselben 2c. sowohl von dem modo procedendi, als denen Objectis, verstanden werden müssen, allermaken auch in dem hierunten folgenden Extractu Duplicarum umständlich ausgeführt worden.

(13) In so weit haben die Auftrage conventionales einen Vortzug und mehrere Potestät vor denen Legalibus, weil diese all-mahl cessiren müssen, wo jene vorhanden sind, und jene in allen denjenigen Fällen stat haben, worauff dieselbe angeordnet worden, dahingegen diese in solchen Fällen cessiren, welche die Cammer-Gerichts-Ordnung von deren Erkandniß eximiret hat.

(14) Dieses ist eine elende ratio, und wann darum die Austräge nicht stat haben sollten, würde deren Gebrauch gänzlich aufgehoben werden. Der Unterscheid inter notionem & executionem ist aus dem Jure Romano bekandt genug, wird aber sehr unschicklich hieher appliciret, und noch

auch von denselben unanimi DD. consensu, keine execution der Urtheil vorgekommen werden kan.

Coccej. in *juris publ. prud.* cap. XXXII §. 35. ubi:

Austregis, inquit, non competit Executio; hinc nec causae mandatorum ad Austregas pertinent. Non n. Status jurisdictionem et Imperium in se alius dare petierunt, sed iudicium, seu notionem, quae ejus quoque potest esse, qui non est superior. Notione itaque permiffa, non desinunt Status esse immediati, at, Imperio in se concessio, desinere.

add. Berger in *animadv.* *ibid.*

Lyncker de *gravam. extrajud.* cap. V. Sect. I. §. 14. n. 2.

qui hoc ad omnes *causas liquidas* extendunt.

Atque haec doctrina, quod nempe in Mandatis S. C. forum Camerale in prima instantia semper fundatum sit (15) quotidiana praxi suffulta, adeo nota est, ut Illustriss. Dn. Referens apud

Illustr. Dn. de Ludolf Vol. II. *Symphorem.*

Consult. VII. pag. 410. sq.

plura recensere erubuerit, miratur potius, quod in re adeo clara Domini Rei advocatus Exceptioni Austregarum adeo confisus fuerit.

Es ist auch diese in praxi Summorum Tribunalium recipirte Lehre denen Reichs-Constitutionen nicht entgegen, sondern vielmehr in denselben allerdings fundiret; Denn: Es wurde die Handhabung des Land-Friedens, welche doch ante Ordin. Cam.

unschicklicher daraus gefolgert, daß die Conventional-Austräge, wann sie entweder auff alle und jede Fälle überhaupt, oder auff ein und andre ins besondere, in welchen sonst Mandata S. C. erkandt werden mögen, eingerichtet sind, von demselben, weil sie ihre Urtheil aus eigener Gewalt nicht zur Execution bringen können, cessiren sollen. Das Cammer-Gericht kan eben so wenig aus eigener Gewalt seine Mandata gegen den widersehligen Theil exequiren, sondern muß sich hierunter derer Creysß-Directorien bedienen, folglich muß der Grund, woraus die Cammer-Gerichtliche Erkenntniße Kraft und Nachdruck bekommen, einzig und allein in denen Reichs-Gesetzen gesucht werden. Eben diese Reichs-Gesetze geben auch denen Erkenntnißen derer Conventional-Austräge, wo nicht der modus exequendi zugleich mit verbunden worden, die behörige Kraft und Nachdruck, gestalten in der Ordnung des Regiments de Anno 1500. tit. 7. und besonders der Erklärung des Land-Friedens de Anno 1500. tit. 7. wie auch dem Revers. Imp. de ann. 1521. §. 27. die Execution solcher Austräglischen Erkenntnißen dem Reichs-Regiment: und in den Land-Frieden de ann. 1548. tit. 29. §. 2. dem Cammer-Gericht, und durch dasselbe denen Creysß-Directorien aufgetragen wird confer. Coccej. de *Notion. et Execut. Austregar.* Sect. 2. §. 13. §. 14.

(15) Dieses gehet nur allein die Austregas legales sive Ordinationis an, wie aus diesem Allegato ganz klar und deutlich zu ersehen ist.

del Anno 1495. die Austregæ Conventionales hauptfächlich pro Scopo hatten,

Dat. de Pace publ. lib. I. cap. 27. §. 60.

dem Kayserl. und Reichs Cammer Gericht übertragen, und gegen denjenigen Stand, der sein Recht nicht in gehöriger Ordnung suchen würde,

Land-Friede de A. 1495. tit. VI.

Erklärung des Land-Friedens de A. 1500. tit. IV. §. 3. nicht minder auch in causis litigiosæ possessionis, bevorab, wann eine violenz dabey vorgegangen, oder zu besorgen ist, aufanrufsen des beschädigten Theils, oder auch ex officio, zu verfahren expresse aufgegeben.

Ord. Cam. de A. 1521. tit. 32. §. 1.

Land-Friede de A. 1548. in pr. §. 1. & 2.

Wobey die Austregæ Conventionales, pro Arbitrio Actoris, gänglich übergangen werden sollen und können (16)

Concept. Ord. Cam. part. 2. tit. 22. §. 3.

Dergestalt, daß allein die Causa proprietatis denselben zur Cognition übrig gelassen wird.

Dn. Aiseff. de Ludolf. d. Tr. Sect. I. §. VII. n. 10.

Tennagel de decernend. Process. Class. 2. cap. I. n. 4. §. 3.

Daß übrigens quoad

(3.) Die ex adverso angeführte Conventiones, wodurch auch die casus Mandatorum an die Austregas gebunden seyn solten, auf begebenden Fall in contradictorio werden attendiret werden (17) daran ist so viel mehr zu zweiffeln, als dadurch dem mit so vieler Mühe abgeschafften Faust-Recht, bevorab wann der Austregal-Richter entweder zu schwach, oder bey der Sache selbst intercessiret ist, Thür und Thor leichtlich wieder aufgesperrret, solchergestalt aber der so heilsame Land-Friede gar bald wieder über einen Hauffen geworffen seyn dürfte; wels-

(16) Das CONCEPT Cammer & Ger. Ord. cit. part. 2. tit. 22. pr. §. 1. 2. 3. sagt ganz das Gegentheil, und verordnet anfänglich, daß in causis litigiosæ possessionis zwar regulariter die jurisdicção Camera fundirt seye, und nach erörtertem Possessions-Stande beyde Theile in petitorio die Sache vor dem ordentlichen Richter solches Eins oder Gerechtigkeit fürnehmen und ausmachen sollen: Eben dieses Concept aber limitiret dasjenige, was in pr. nec non §. 1. §. 2. dicti tituli gesagt worden, bey denen Ständen, welche Conventional-Austräge hergebracht haben, gar deutlich und mit folgenden Worten:

„Wo aber etliche Ständt wären, die sonst derhalben rechtliche Austräg zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, NB. und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

(17) Es kommt nicht darauff an, ob das Cammer & Gericht auff solche Austregal-Conventiones, wodurch auch die sonstige Casus Mandatorum S. C.

ches der große Gott in Gnaden abwenden wolle! (18) Es ist aber nebst dem

quoad (4.) dergleichen Convention bey dem Fürstl. Haus Hessen nicht vorhanden (19) vielweniger vor Errichtung des Hochpreussischen Kayserl. Cammer-Gerichts gemacht worden (20) Dann das Pactum, worauf man sich ex adverso beziehet, ist allererst A. 1762. zu Stand gekommen, und kan dahero keine andere Explication, als welche den vorangeführten Reichs-Gesetzen gemäß ist, annehmen.

L. 99. ff. de Verb. Oblig. ibique DD. Boehmer Tom. I. part. 2. conf. 77. n. 9.

Wolte man weiter gehen, so würde nothwendig das absurdum (21) erfolgen, daß singuli Status die denen höchsten Reichs-Tribunalien anvertraute Jurisdiction durch privac-conventiones pro beneplacito zu restringiren, oder gänzlich aufzu-

S. C. an die Austräge gebunden seyn, und vor dieselbe gebracht werden sollen, in contradictorio attendiren will, sondern da diese getwillführte oder Stamm-Austräge durch die Reichs-Gesetze bestätigt, und die höchste Reichs-Gerichte ausdrücklich und ernstlich angewiesen sind, dieselbe nicht außer Augen zu sehn, so ist das Cammer-Gericht schuldig darauß zu attendiren, und wo solches nicht geschicht, bahnet dasselbe den Recursum ad Comitia selbstn, und muß gewärtigen, wie dergleichen Contraventiones gegen die Reichs-Gesetze, von Kayserl. Majestät und dem Reich geahndet werden.

(18) Dieses Seuffzens bedarfes keines Wegs, und als Anno 1604. wegen der Marburgischen Successions-Strittigkeiten die Hessische Austräge niedergesetzet wurden, hat man den Land-Frieden gar nicht übern Hauffen geworffen, vielweniger ist dem Kayserl. Recht Thür und Thor aufgesperrt worden, als das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt gegen die San. Erben des Busseck Erbsals die Austräge so anxie urgiret hat, mithin will dergleichen seuffzen und exclamiren gar nichts sagen, weil eben durch die Conventional-Austräge das Kayserl. Recht am meisten mit gedämpft, und deswegen in allen errichteten Land-Friedens-Constitutionen, über der Luftrechtshaltung dieser Austräge und Befolgung deren Erkenntnißn eben so eußrig als über denen Cammer-Gerichtlichen judicatis selbstn, gehalten worden.

(19) Der Fürstl. Hessische Austrag gehet nicht auff diesen oder jenen Fall insbesondrer, sondern auff alle und jede überhaupt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, mithin auch auff die sonstige Casus Mandatorum S. C. und weilen die Worte klar vor Augen liegen, so ist vergeblich, viel darüber zu disputiren.

(20) Dieses war auch nicht nothig, sondern schon genug, daß die bey und nach denen von Zeit zu Zeit errichteten Cammer-Gerichts-Ordnungen gemachte Auftragal-Beyträge eben so verbindlich als die vorherige, in denen darauß gefolgten jüngern Reichs-Gesetzen und Kayserl. Wahl-Capitulationen geachtet und bestätigt sind, wie solches in dem hierunten folgenden Extract Duplicarum des mehrten an- und ausgeführet worden.

(21) Dieses absurdum fällt auf seinen Authorem zurück. Dann vorerst ist diese Frage unter denen Publicisten annoch strittig, vid. PEEFINGER ad Vrtiar.

heben, im Stand seyen. Es ist aber, wie schon gedacht, dergleichen Pactum bey dem Fürstl. Hauff Hessen nicht vorhanden; Dann die in dem allegirten Vertrag befindliche Worte: um was Sachen willen das wäre, begreifen zwar das Objectum Judicii Austregalis, welches sich auf alle Irrungen extendiret; (22) Es muß aber zugleich praesupponiret werden, daß beide Theile sich in den gehörigen Schrancken halten, von allen Thätlichkeiten absehen, dahergegen die etwa vorkommende Irrungen durch ihre Råthe in Güte tractiren, und da man sich darüber nicht vereinigen könnte, alsdann erst durch die ernannte Schieds-Richter erörtern lassen solten; Solches besaget das von Landgrafen Philippo Magnanimo hinterlassene Väterliche Testament, als worauf ermeldter Vertrag sich expressè beziehet, in verbis:

Wir wollen auch der Ritterschafft von Adel und Landschafft bey den Nyden und Pflichten, damit sie uns verwandt seynd, eingebunden haben, da ein Bruder wider den andern Kriegen, id est, zu Thätlichkeit schreiten, wolte, als doch nicht seyn soll, daß Sie alsdenn keinem Bruder wider den andern helfen, sondern still sitzen sollen, und Sie bitten, und dahin vermögen, daß Sie wieder zur Einigkeit gebracht, oder sich des Austrags, wie hernach folgt, halten, und Sie unsere Söhne, zu keiner andern Weiterung, noch Kriege, in keinem Weeg kommen lassen. Et porro:

Da Gott vor sey, daß Sie solten mit einander in Unwillen wachsen, so sollen Sie sich mit ein freundlichen Vergleichhen; Da aber Sie sich mit ein nicht freundlichen vergleichen könnten, so sollen Sie Acht von Adel aus den Råthen und Ritterschafft erwehlen, nemlich jeder vier; Acht aus den Stetten, jeder vier, und zween vom Hoff- Gericht, so Doctores seynd, nemlich jeder einen, auch ein Juristen aus der Universität; die sollen zwischen Ihnen gütlichen handelen, und Sie vergleichen; wo aber solches entstände, was alsdann unter den Neunzehnen das mehrer Theil sprechen, dabey soll es pleiben, doch daß Sie wieder diese unsere väterliche Verordnung Unsers Testaments nicht sprechen.

Vitriar. Tom. 4. pag. 503. hernach so ist nach dem *Recess Imp. noviss. §. 116.* ein Unterschied unter denen Conventional-Austragen, welche vor oder nach diesem Reichs-Abschied angeordnet worden, zu machen, und wenigstens die Verbindlichkeit derer erstern außser allem Zweifel.

(22) Einfolglich auch diejenige, welche bereits und sonderlich durch des Herzogtheils selbst eigenes verschulden, zu einigen weiterungen gediehen sind. Håtte das Fürstl. Hauff Hessen-Darmstadt die wohlmeynende und Väterliche Vermahnung

Daß der hohe Herr Gegentheil dieser vorgeschriebenen Ordnung keines Weegs nachgelebet habe, ist offenbahr am Tage; Dann, anstatt derselbe seinen vermeinten Anspruch an die Hanauische Mobiliar-Verlassenschaft und das Amt Babenhaußen dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt hätte bekannt machen (23) und darüber gürtlich tractiren lassen sollen, ist man *de facto* zugefahren, und hat so eines, als das andere, durch ohnerlaubte List und Militarische Macht occupiret, auch, wie das darauf publicirte Impressum ausweist, in die Welt hinein geschrieben, man wolle nun erwarten, ob, und wer, viel, oder wenig, daran zu pretendiren habe? Dadoch über beedes resp. A. 1714, 1718, und 1730. klare Vergleiche (24) gemacht und bündige Reverte ausgestellt worden sind, vermög deren das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel sich dahin ausdrücklich verbunden hatte, des hochsel.

mahnung in Landgrafen Philipp Magnanimi Testament besser vor Augen gehalten, und nicht vor dem Hamen zu sitzen gesucht, ja gar noch bey des Herren Grafen von Hanau Lebzeiten den Gewaltfamen Einfall ins Land gethan, solüch den rechtmäßigen Universal-Erbfolger in der ganzen Graffschafft Hanau-Münzenberg wider Willen genöthiget, zu Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes im Lande, nöthige Verfügung zu thun, so ließe sich alsdamm von denen Gegentheiligen supposito noch reden. Da man aber *ex adverso* wieder besseres Vermuthen mit solchen gewaltsamen Einfällen selbstn gegenwärtige Trerungen angefangen hat, so müssen dieselbe nunmehr auch in solchen Umständen vor die Austrage gebracht werden, worin sie von dem Gegentheil durch sein alleiniges und eigenes verschulden gesetzt worden.

(23) Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt hätte vielmehr den Successions- und Todes-Fall des Herren Grafen von Hanau ruhig abwarten, und demnächst dem Universal-Erbfolger in der Graffschafft Hanau-Münzenberg seinen Anspruch auff die Hanauische Mobiliar-Verlassenschaft und das Amt Babenhaußen, auch wie dasselbe die gegen alle Treue und Glauben ausgefüßte Pacta und übrige Verwortheilungen zu rechtfertigen gedencke, be-kandt machen sollen, und dann würde man auch dieses sich hierüber gürtlich vernehmen zu lassen nicht ermangelt haben, maßen weder die gesunde Vernunft noch die allgemeine Rechte, Reichs-Gesetze, und des Fürstl. Hausses Hessen besondere Statuta, dem Universal-Erbfolger zumuthen, daß derselbe einen fremdden zudorderst mit solchen unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten Possession nehmen lassen, und hernachmahls gewärtigen solle, wie man Ihn über sein rechtmäßiges Erbtheil bald mit allerhand nichtswerthen Ausstellungen gegen die Austrage, bald mit andern unzehligen weiltäuffigkeiten und Umschweiffen herum führen werde, wie man solches *ex adverso* allbereits in gegenwärtigen beyden impressis zur Gmütze geäußert hat.

(24) Wann diese Vergleiche so klar sind, wie kommt es dann, daß das Fürstl. Hauß Hessen Darmstadt zu ein und eben derselbigen Zeit bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath zu Wien diese Vergleiche vor null und nichts declariren, daß solche auff lauter dolosa persuasions gesetzt, und in Ansehung des Herren Grafen zu Hanau Fürstl. Enckeln, samß unverbindlich seyen, behaupten, sofort mit gänzlichlicher Verwerffung dieser Vergleiche, auff die ganze Graffschafft Hanau-Münzenberg einen lächerlichen Anspruch machen will? beydes

Herrn Grafen Fürstl. Descendentz bey deren Besiz contra quemcunque manuteniren helfen und wollen (25)

vid. Fakti Spec. in adj. sub n. XIII. XIV. XVII. XIX. & XX.

Bei diesen Umständen beruffet der hohe Herr Gegenteil sich noch zur Zeit ganz vergeblich auf ermeldte Aufregal-Nichtere, nachdem Er, zu Erkennung des Kayserl. Mandati, durch sein factisches ohnerlaubtes Verfahren selbstn Gelegenheit und Ursach gegeben hat (26) Ubi gravioribus animorum motibus res agitur, facile ad Actus devenitur (uti hic factum) in quibus Mandatis sine Clausula locus datur, quo casu ad Aufregale Judicium provocatio non admittitur.

Den Assessor de Ludolf in saepe citato Tr. Sect. I. §. III.

n. 15.

Die Heßische Land-Stände, welche bey dergleichen Fürsätzen, vigore Testamenti allegati, den Beleidiger, oder That-Handler, die Sache dem Aufregal-Gericht zu übergeben, ohne diß nur bitten und durch gütliche Remonstraciones bewegen sollen, sind nebst deme viel zu ohnmächtig (27) als daß sie den Fürstl. Herrn

Kan ohnmöglich beyfammen bestehen. Gegenteiliger Seits hat man unter dem falschen Vorgeben. Ob seyen diese Vergleiche klar, die dieseitige Ausstellungen dargegen aber altioris indaginis, ein Mandatum S. C. am Cammer-Gericht gesucht und erhalten. Nunmehr aber bekennet das Fürstl. Haus Heßen-Darmstadt öffentlich und Gerichtlich, daß diese Vergleiche null und nichtig seyen, und will deswegen seinen vermeinten Anspruch an die Grafschaft Hanau-Münzenberg ex alio plane capite deduciren. Das Fürstl. Haus Heßen-Cassel hat nicht weniger in der Gegen-Deduction Part. 3. aller Welt vor Augen gelegt: wie diese Vergleiche gegen alle Treue und Glauben auff lauter Verurtheilungen gesetzt worden, und zumahlen nichtiglich und vergeblich gegen den rechtmäßigen Universal-Erbfolger allegiret werden. Solchergestalten aber, und da ex utriusque partis confessione die Verbindlichkeit dieser ausgefühlten Pactorum verschwindet und weg fällt, fällt auch das Gegnerische Rechts- und Warheits-wiedrige Mandats-Gesuch als welches einzig und allein auff diesen Sand-Grund gebauet worden, offenbarlich hinweg, mithin ist gar nicht einmahl, auch nur nach dem äußerlichen Schein, ein casus Mandati S. C. hier vorhanden gewesen, wann gleich der Heßische Conventional-Austrag der Cammer-Gerichtlichen jurisdiction und deren fundirung nicht entgegen stünde.

(25) Auff diesen leeren Behelff ist bereits in der Gegen-Deduction Part. 3. der Känaenach gedienet, und darneben gezeigt worden, wie schwer man ex adverso dem Fürstl. Hause Heßen-Cassel diese Hanauische Succession zu machen, und über das alles noch dasselbe in einen Schaden von vielen Tonnenn Golds ganz unverantwortlicher Weise zu legen gesucht habe.

(26) Sind lauter leere Worte, weil man von Seiten Heßen-Darmstadt allschon vor erschienenen Successions-Fall, mit der äußersten Gewalt zum Lande eingebrungen war, und mit solchem factischem unerlaubten Verfahren ohne allen Widerspruch den Anfang gemacht hat.

(27) Der Nachdruck und Autorität derer Aufregal-Erkantnisse be-
d
ruhet

Beflagten zur Restitution und Abtretung desjenigen, so derselbe contra pacta conventa, mit Unrecht und Gewalt an sich gerissen, mit Ernst und Nachdruck anhalten könnten, ohne welches man jedoch sich mit demselben in causa principali einzulassen, per Jura notoria keines weegs schuldig, noch gehalten ist; Gleichwie nun keines der pacificirenden Fürstl. Hessischen Häuser sich dieses Rechtl. Beneficii begeben, also kommt auch keinem Theil allein, zumahlen aber dem hohen Herrn Gegentheil, als einem apanagierten Prinzen, die Interpretation des oft angezogenen Vertrags dergestalt nicht zu, daß dadurch dem andern Theil beflagtes Recht pro labitu benommen werden möge.

Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits wird dahero solchem allem nach, im geringsten nicht gezeweifelt, es werde dieses höchste Reichs-Gericht, mit Verwerfung der Gegentheiligen, zu der Sachen immortalisirung angesehenen, declinatorischen Einwendungen, in causa principali dergestalt zu erkennen und zu sprechen geruhen, wie in Actis des mehrern unterthänigt und rechtlich gebitten worden.

ruhet nicht auff der Macht und Gewalt derer niedergesetzten, sondern auff der Verbindlichkeit derer beschwornen Hessischen Erb- und Stamms-Verträge, und auff der Autoritat derer Reichs-Gesetze; Jedoch was ist nöthig, sich bey diesem und weiters nachfolgenden leeren, und zum Theil anzüglichen Worten lange aufzuhalten? da hieroben sub num. 24. bereits klar gezeiget worden, daß in beyden anmaßlichen Processen, so wohl wegen der Hanauischen Mobilien-Verlassenschaft als des Amts Babenhäusen, gar nicht einmahl ein casus Mandati S. C. vorhanden gewesen, folglich auch vergeblich ist viel zu disputiren: ob die Aufträge Conventionales in causis Mandatorum S. C. statt haben, oder cessiren müssen?



AB 66 513

ULB Halle 3
005 032 741



Juli 30
F1



PRO MEMORIA

Oder

Gründliche

Gewährung

Daß

Das Hessische Aufregal-
Conventional-Gericht weder in de-
nen beyden obhandenen Strittigkeiten

über

Die Hanauische Mobiliar-
Verlassenschaft

und

Das Amt Babenhauseu vorbey ge-
gangen werden könne/

Noch weniger aber ein

NON ENS

seye.

ANNO M DCC XXXVII

